

Fernsprechordnung



IB b
14
(13)

Berlin 1927

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Fernsprechordnung



Berlin 1927

Gedruckt in der Reichsdruckerei



Inhalt

	Seite
Fernsprechordnung	5
§ 1. Öffentliches Fernsprechnetz	5
§ 2. Ortsnetze und Anschlußbereiche	5
§ 3. Dienststunden	5
§ 4. Hauptanschlüsse	6
§ 5. Nebenanschlüsse	7
§ 6. Querverbindungen	11
§ 7. Anschlußboxen	12
§ 8. Zusageinrichtungen	13
§ 9. Einrichtungskosten und Apparatbeiträge	14
§ 10. Zuschläge für Leitungen außerhalb des 5-km-Kreises und Kostenzuschüsse für besonders kostspielige Leitungen und technische Einrichtungen	15
§ 11. Fernsprechteilnehmer	16
§ 12. Herstellung der Anschlüsse	16
§ 13. Verlegung, Umwandlung, Austausch und kleinere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer sowie Übertragungen ..	17
§ 14. Amtliche Fernsprechbücher	19
§ 15. Öffentliche Sprechstellen	20
§ 16. Ortsverkehr	21
§ 17. Fernverkehr	22
§ 18. Vororts- und Bezirksverkehr	26
§ 19. Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen wird, Gespräche mit Voranmeldung, Weitergabe kurzer Nachrichten durch Postagenten und Inhaber von Hilfsstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen	26
§ 20. Monatsgespräche	28
§ 21. Dauerverbindungen während der Dienstpauzen der Vermittlungsstellen	28
§ 22. Anfallmethode	29
§ 23. Übermittlung von Telegrammen und der Zeit durch Fernsprecher ..	30
§ 24. Nebentelegraphen und besondere Telegraphen	31
§ 25. Fälligkeit und Zahlung der Gebühren, Nachforschungen	33
§ 26. Nachlaß von Gebühren	34
§ 27. Dauer der Teilnehmerschaft	34
§ 28. Einstellung des Betriebs, Sperre und Entziehung der Anschlüsse, Zwangsbeitreibung der Gebühren	36
§ 29. Haftpflicht	36
§ 30. Schlußbestimmungen	37
Anhang. Gebührenübersicht	39



Erwerbsbuch des
Postmuseums Nürnberg
Nr. B 1530

Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927

(Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1927 Nr. 16 S. 65)

§ 1. Öffentliches Fernsprechnetz

I 1 Das öffentliche Fernsprechnetz wird von der Deutschen Reichspost für eigene Rechnung hergestellt, instandgehalten und betrieben. Zum öffentlichen Netz gehören auch die teilnehmereigenen und die privaten Nebenstellenanlagen (§ 5, II B und C).

2 Das öffentliche Fernsprechnetz besteht aus den Ortsnetzen und den Verbindungsleitungen zwischen ihnen. Die einzelnen Teile der Ortsnetze sind: die Vermittlungsstellen, die Sprechstellen (Teilnehmersprechstellen und öffentliche Sprechstellen) und die Leitungen zwischen diesen Stellen.

II Das öffentliche Netz darf zu Mitteilungen nicht benutzt werden, deren Inhalt die staatliche Sicherheit gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

§ 2. Ortsnetze und Anschlußbereiche

I Die Deutsche Reichspost bestimmt, wo Ortsnetze errichtet und wie sie betrieben werden. Sie kann bestimmen, daß mehrere Ortsnetze ein einheitliches Ortsnetz bilden. Einheitliche Ortsnetze werden wie Ortsnetze mit mehreren Vermittlungsstellen behandelt.

II 1 Der Anschlußbereich einer Vermittlungsstelle umfaßt alle Grundstücke, die dieser Vermittlungsstelle in der Luftlinie näher als einer anderen liegen. Zum Anschlußbereich gehört jedoch in allen Fällen der baulich geschlossene Gemeindebezirk der Vermittlungsstelle. Baulich geschlossene Gemeindebezirke ohne eigene Vermittlungsstelle können einem Anschlußbereich geschlossen zugeteilt werden.

2 Dem Anschlußbereich einer entfernteren Vermittlungsstelle werden zugeteilt

- a) Grundstücke, die an die nächste Vermittlungsstelle infolge größerer örtlicher Hindernisse, z. B. breite Flüsse, Seen, Sümpfe, Gebirgskämme, nur mit besonderen Schwierigkeiten oder mit außergewöhnlich hohen Kosten angeschlossen werden könnten,
- b) geschlossene Ortschaften ohne eigene Vermittlungsstelle oder Teile davon, wenn die Zuteilung zu dem Anschlußbereich der nächsten Vermittlungsstelle nach Abs. 1 nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eine offensichtliche Härte sein würde.

Über die Zuteilung bestimmt die Deutsche Reichspost.

3 Innerhalb eines Ortsnetzes mit mehreren Vermittlungsstellen werden die Anschlußbereiche der einzelnen Vermittlungsstellen nach den Erfordernissen des Betriebs und des planmäßigen Nebenausbaus gegeneinander abgegrenzt.

III 1 Die Teilnehmersprechstellen werden an die Vermittlungsstelle angeschlossen, zu deren Anschlußbereich sie gehören (Regel-Hauptanschlüsse).

2 Auf Antrag können Teilnehmersprechstellen an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs ausnahmsweise und widerruflich angeschlossen werden, wenn der Anschlußnehmer ein dringendes Bedürfnis nachweist (Ausnahme-Hauptanschlüsse).

3 Innerhalb der Ortsnetze mit mehreren Vermittlungsstellen werden die Hauptanschlüsse nur an die Vermittlungsstelle angeschlossen, zu deren Anschlußbereich sie gehören.

§ 3. Dienststunden

I Die Dienststunden der Vermittlungsstellen und der öffentlichen Sprechstellen bei Postanstalten werden von der Deutschen Reichspost festgesetzt und im amtlichen Fernsprechbuch angegeben.

II 1 Anträgen auf Dienstverlängerung kann stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten.

2 Die Kosten der Dienstverlängerung werden von allen Teilnehmern eines Ortsnetzes nach der Zahl ihrer Hauptanschlüsse anteilmäßig erhoben, wenn die Gemeindevertretungen der Orte, in deren Bereich die Mehrzahl der Hauptanschlüsse liegt, dies beantragen und wenn in Ortsnetzen mit mehr als 200 Hauptan-

Schlüssen die Inhaber von einem Drittel der Hauptanschlüsse, mindestens aber von 134 Hauptanschlüssen, in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis 200 Hauptanschlüssen die Inhaber von zwei Dritteln der Hauptanschlüsse, mindestens aber von 50 Hauptanschlüssen, und in den übrigen Ortsnetzen alle Teilnehmer dem Antrag zustimmen. Den Nachweis, daß die Zustimmung erteilt ist, haben die Gemeindevertretungen zu erbringen.

3 Beim Selbstanschlußbetrieb kann die Dienstverlängerung auch für die Vermittlungsstelle beantragt werden, die für das Ortsnetz den Fernverkehr wahrnimmt. Sollen die Kosten in diesem Falle von den Teilnehmern anteilmäßig erhoben werden, so gelten die Bestimmungen im Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die zu einer Fernvermittlungsstelle gehörigen Ortsnetze hierbei als ein Ortsnetz angesehen werden.

§ 4. Hauptanschlüsse

1 Der Hauptanschluß besteht aus der technischen Einrichtung bei der Vermittlungsstelle, der Anschlußleitung (Amtsleitung) und der dazugehörigen Sprechstelleneinrichtung beim Teilnehmer (Hauptstelle); die Amtsleitung endigt bei der Hauptstelle.

2 Die Nummern der Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Reichspost bestimmt; sie können aus Betriebsrücksichten geändert werden.

3 Hat ein Teilnehmer mehrere Hauptanschlüsse, deren Amtsleitungen bei seiner Vermittlungseinrichtung so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können, so wird für jeden Arbeitsplatz der Vermittlungseinrichtung nur ein Sprechapparat ohne besondere Gebühr geliefert. Bei Hauptanschlüssen mit Reihenschaltung gilt nur ein Reihenapparat als Hauptstelle.

II 1 Für jeden Hauptanschluß werden ein einmaliger Beitrag zu den Kosten des Hauptanschlusses (§ 9), eine Grundgebühr (Abs. 2) und Ortsgesprächsgebühren (§ 16, II) erhoben.

2 Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereitstellung und Instandhaltung der Anschlußleitung innerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle sowie der technischen Einrichtungen bei der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle. Sie beträgt monatlich für jeden Hauptanschluß in Ortsnetzen

mit nicht mehr als	50 Hauptanschlüssen	3,00 R.M.
mit mehr als 50 bis einschließlich	100	4,00 „
„ „ „ 100 „ „	200	5,00 „
„ „ „ 200 „ „	500	6,00 „
„ „ „ 500 „ „	1 000	6,50 „
„ „ „ 1 000 „ „	5 000	7,00 „
„ „ „ 5 000 „ „	10 000	7,50 „
„ „ „ 10 000 „ „	300 000	8,00 „
„ „ „ 300 000 Hauptanschlüssen für je 200 000 Hauptanschlüsse		1 R.M. mehr.

3 Für die Berechnung der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach berechnete Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

4 Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Berechnung der Grundgebühr die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des Abs. 3 möglich ist. Werden mehrere Ortsnetze nach § 2, I zu einem einheitlichen Ortsnetz zusammengefaßt, so ist für die Berechnung der Grundgebühr vom Tage der Vereinigung an die Gesamtzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die bei Beginn des Kalenderjahrs in den vereinigten Ortsnetzen vorhanden waren.

III Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Dies wird durch eine besondere Prüfung festgestellt, indem an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen ermittelt wird, wie oft die Hauptanschlüsse besetzt befunden werden. Ergeben sich für den Tag durchschnittlich mehr als sieben Be-

schlüsse, so gelten die Anschlüsse als überlastet. Für Anschlüsse, die bei der Vermittlungsstelle so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können, wird ein Besetztfall nur dann angerechnet, wenn sie alle gleichzeitig besetzt sind. Hat die Deutsche Reichspost die Überlastung des Anschlusses festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Deutschen Reichspost innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Deutsche Reichspost berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen.

IV Bei Ausnahme-Hauptanschlüssen (§ 2, III Abs. 2) werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben

- a) ein einmaliger Kostenzuschuß für die Anschlußleitung, wenn die Ausnahme-Hauptstelle von der Vermittlungsstelle, an die sie angeschlossen ist, in der Luftlinie weiter entfernt liegt als von der Vermittlungsstelle, zu deren Anschlußbereich sie gehört. Er wird nach dem Unterschied der Luftlinienentfernungen bemessen und beträgt für je 100 m des Entfernungsunterschieds 15 R.M. Der Kostenzuschuß wird nicht erhoben, wenn im Falle der Ueberwindung von Anschlußbereichen vorhandene Anschlüsse auf Antrag bei der alten Vermittlungsstelle bleiben;
- b) ein monatlicher Zuschlag zu den Kosten der Instandhaltung der Anschlußleitung für die innerhalb des 5-km-Kreises mehr herzustellende Strecke; er wird nach der Luftlinie bemessen und beträgt für je 100 m 0,50 R.M.;
- c) ein Zuschlag für jedes der Ausnahme-Hauptstelle in Rechnung gestellte Ortsgespräch; er beträgt bei Entfernungen von mehr als 5 bis zu 15 km 0,05 R.M., von mehr als 15 km 0,15 R.M. Maßgebend ist die nach § 17, II für Ferngesprächsverbindungen festgesetzte Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Vermittlungsstelle die Ausnahme-Hauptstelle geführt ist, und dem Ortsnetz, in dessen Anschlußbereich sie liegt. Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn diese Entfernung nicht mehr als 5 km beträgt.

§ 5. Nebenanschlüsse

I 1 Teilnehmersprechstellen, die an eine Hauptstelle angeschlossen werden und bei ihr untereinander und mit Amtsleitungen verbunden werden können, sind Nebenstellen. Als Nebenstellen gelten auch Mehrfachanschluß- und Reihenapparate, die in eine zu einer Nebenstellenanlage (Abs. 2) führende Amtsleitung eingeschaltet werden können.

2 Die zu derselben Hauptstelle gehörigen Nebenanschlüsse (Nebenstellen, Nebenanschlußleitungen, Anschlußorgane) bilden mit der Hauptstelleneinrichtung und etwa vorhandenen Anschlußboxen und Zuhöreinrichtungen zusammen eine Nebenstellenanlage. An die Nebenstellenanlage dürfen nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost auch Sprechstellen angeschlossen werden, die nach ihrer Schaltung nicht mit den Amtsleitungen, aber untereinander und mit den Nebenstellen verbunden werden können (Hausstellen). In posteigenen und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II A und B) werden die Hausstellen wie Nebenstellen behandelt; in privaten Nebenstellenanlagen (§ 5, II C) unterliegen sie mit der Abfragestelle der Nebenstellenanlage den Bestimmungen für Privattelegraphen.

3 Der Teilnehmer kann in den Wohn- oder Geschäftsräumen eines Dritten Nebenstellen einrichten und an seine Hauptstelle anschließen lassen. An Hauptanschlüsse, von denen aus dringende Staats- oder dringende Pressegespräche (§ 17, VII) angemeldet werden dürfen, werden Nebenanschlüsse für Dritte nicht herangeführt, es sei denn, daß auch der Dritte das gleiche Recht besitzt. Ausnahme-Nebenanschlüsse (§ 5, IV) und Nebenanschlüsse an Ausnahme-Hauptstellen (§ 2, III Abs. 2) oder an Nebenstellenanlagen, an die Ausnahme-Querverbindungen herangeführt sind (§ 6, VI), dürfen Dritten nicht überlassen werden.

4 An eine Nebenstelle werden weitere Nebenstellen nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost angeschlossen, wenn es die vorhandenen technischen Einrichtungen gestatten.

II Zulässig sind drei Arten von Nebenstellenanlagen:

A Posteigene Nebenstellenanlagen

Die posteigenen Nebenstellenanlagen werden von der Deutschen Reichspost für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Deutschen Reichspost und werden dem Teilnehmer nur zur Benutzung überlassen.

B Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

1 Die teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden von der Deutschen Reichspost oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Unternehmer hergestellt. Die Teilnehmer haben der Deutschen Reichspost die Kosten der Herstellung zu erstatten. Dadurch erwerben sie das Eigentum an den Nebenstellenanlagen. Der Eigentumserwerb kann sich nur auf die Gesamtheit einer Nebenstellenanlage erstrecken, doch bleiben Nebenschlußleitungen nach anderen Grundstücken in der Regel Eigentum der Deutschen Reichspost und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen.

2 Wünscht ein Teilnehmer seine posteigene Nebenstellenanlage durch eine teilnehmereigene Nebenstellenanlage zu ersetzen, so wird ihm in der Regel die vorhandene posteigene Anlage zu Eigentum überlassen. Als Kaufpreis gilt der von der Deutschen Reichspost festgesetzte Zeitwert der Anlage. Die Einführungen und Zuleitungen werden dem Teilnehmer ohne Anrechnung von Kosten überlassen. Auf Wunsch wird die Nebenstellenanlage ganz oder teilweise nach den Bedingungen des Abs. 1 neu hergestellt.

3 Auf den Kaufpreis für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen nach Abs. 1 oder 2 werden die Apparatbeiträge für posteigene Einrichtungen, die durch teilnehmereigene ersetzt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13, IV Abs. 2 gutgerechnet.

4 Erweiterungen, Erneuerungen, Verlegungen und sonstige Änderungen der Nebenstellenanlagen oder einzelner Teile derselben dürfen nur von der Deutschen Reichspost oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Unternehmer vorgenommen werden. Die Teilnehmer haben der Deutschen Reichspost die dadurch erwachsenden Kosten zu erstatten. Entbehrlich gewordene Einrichtungen werden nicht zurückgenommen, sie können jedoch, soweit sie brauchbar sind, bei späteren Erweiterungen in Anlagen desselben Teilnehmers wieder verwendet werden. Die Deutsche Reichspost kann fordern, daß Nebenstellenanlagen vollständig oder teilweise erneuert oder verändert werden, wenn ihr Zustand infolge Abnutzung zu Betriebsschwierigkeiten führt oder eine Änderung der Betriebsweise im öffentlichen Netze dies bedingt. Kommen die Teilnehmer dieser Forderung nicht nach, so kann die Deutsche Reichspost den Teilnehmern das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

5 Die Instandhaltung der Nebenstellenanlagen ist in der Regel Sache der Deutschen Reichspost. Der Teilnehmer kann jedoch ermächtigt werden, die Instandhaltung unter Leitung und Aufsicht der Deutschen Reichspost durch eigenes, von der Deutschen Reichspost zugelassenes Personal vorzunehmen. In diesem Falle ermäßigen sich die Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen, die auf ein Drittel der Gebühr für gleichartige posteigene Einrichtungen festgesetzt sind (§ 5, III B Ziffer 1, § 6, V Ziffer 2b und 3b, § 7, VB und § 8, VB), auf ein Sechstel.

C Private Nebenstellenanlagen

1 Die privaten Nebenstellenanlagen werden von den Teilnehmern oder in deren Auftrag durch Unternehmer hergestellt und instandgehalten.

2 Die Anschließung privater Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderung von Schaltungen oder die Ausführung von Zusatzschaltungen bei solchen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deutschen Reichspost. Für private Nebenstellenanlagen errichtet und unterhält die Deutsche Reichspost auf Antrag posteigene Nebenschlüsse und posteigene Leitungen für private Nebenschlüsse, wenn die Leitungen in vorhandenen Linien ohne Nachteil für den Ausbau des öffentlichen Netzes hergestellt werden können. In privaten Nebenstellenanlagen beschafft und unterhält die Deutsche Reichspost nur die Prüfschalter für

die posteigenen Anschlüsse und Leitungen und die für den eigenen Instandhaltungsdienst bei den Hauptstellen erforderlichen Sprechapparate und Zuführungen. Im übrigen ist die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Betriebseinrichtungen Sache der Teilnehmer. Die Anschließung privater Nebenstellen an posteigene oder teilnehmereigene Nebenstellenanlagen ist nicht gestattet.

3 Die privaten Nebenstellenanlagen, Schaltungsänderungen und Zusatzschaltungen werden nur dann genehmigt, wenn sie den von der Deutschen Reichspost zugelassenen Schaltungen und den von ihr festgesetzten Anforderungen entsprechen und wenn vorhandene private Leitungsverbindungen zwischen Sprechstellen auf getrennten Grundstücken den Ausbau des öffentlichen Netzes nicht beeinträchtigen. Die Deutsche Reichspost ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Anlagen den Genehmigungsbedingungen noch entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Deutsche Reichspost den Teilnehmern das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

4 Für jede Zulassung einer Schaltung, einer Schaltungsänderung oder einer Zusatzschaltung wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe die Deutsche Reichspost bestimmt.

5 Die Genehmigung zur erstmaligen Anschließung einer privaten Nebenstellenanlage, zur Änderung einer Schaltung oder zur Ausführung einer Zusatzschaltung ist spätestens drei Wochen vorher bei dem Fernsprechamt, dem Telegraphenamt oder dem Postamt, dem die Vermittlungsstelle untersteht, auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen; ein Verzeichnis der Nebenschlüsse sowie eine Zeichnung und Beschreibung der zugelassenen Schaltung sind beizufügen. Für die Anschließung von Nebenstellen an bereits genehmigte Anlagen genügt, wenn sich die Schaltungen nicht ändern, eine vorherige schriftliche Anmeldung. Bei der Anschaltung von Nebenschlüssen ohne Vorwissen der Deutschen Reichspost ist diese, unbeschadet einer etwaigen Verfolgung nach den Strafgesetzen, berechtigt, die Bestimmung des § 23, II anzuwenden.

III A Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

1. für jede Nebenstelle
 - a) mit gewöhnlichem Apparat oder mit Selbstanschlußapparat 1,40 R.M.
 - b) mit Mehrfachanschlußapparat (Rückfrageapparat)

für 2 Leitungen	2,00 „
» 3 »	2,40 „
2. für die Leitung eines Nebenschlusses mit gewöhnlichem Apparat, mit Selbstanschlußapparat oder mit Mehrfachanschlußapparat für je 100 m der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Leitung 0,50 „
3. für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Amtseleitungen belegt sind,
 - a) bei Handbetrieb der Nebenstellenanlage 0,80 „
 - b) bei Selbstanschlußbetrieb der Nebenstellenanlage 2,40 „
4. bei Reihenschaltung
 - a) für jede Hauptstelle mit einem Reihenapparat, ohne Rücksicht auf die Zahl der Amtseleitungen 2,00 „
 - b) für jede Nebenstelle mit einem Reihenapparat, der eingerichtet ist

für 1 Amtseleitung	2,80 „
» 2 Amtseleitungen	3,20 „
» 3 »	3,60 „
» 4 bis 6 Amtseleitungen	5,40 „

c) für je 10 m (wirkliche Länge) der zur Verbindung der Apparate dienenden Leitungslänge bei Verwendung von Reihenapparaten, die eingerichtet sind

für 1 Amtsleitung	0,20 R.M.
» 2 Amtsleitungen	0,30 »
» 3 »	0,40 »
» 4 bis 6 Amtsleitungen	0,50 »

d) für jede Linienwählerleitung, die mit der Leitung einer nicht in Reihe geschalteten Nebenstelle belegt ist, ein Zuschlag zu der Gebühr nach Ziffer 3a von

0,30 » ;

5. für jede Nebenstelle eines Dritten ein Zuschlag von

0,50 » ;

6. bei besonders kostspieligen Nebenstellenanlagen, z. B. Anlagen mit Vielfachlinienfeld, mit Glühlampenschranken, mit außerordentlich starkem Gleichzeitigkeitsverkehr, werden nach näherer Festlegung der Deutschen Reichspost ein einmaliger Kostenzuschlag und eine monatliche Zuschlaggebühr erhoben.

B Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

1. für die Instandhaltung ein Drittel der Gebühren nach A Ziffer 1 bis 4 und der monatlichen Zuschlaggebühren nach A Ziffer 6, jedoch haben die Teilnehmer die Kosten der Stromversorgung voll zu tragen;

2. für posteigene Nebenanschlußleitungen nach anderen Grundstücken die Gebühren nach A Ziffer 2 oder A Ziffer 4c. Daneben sind Einrichtungskosten nach § 9, 1 zu zahlen;

3. für jede Nebenstelle eines Dritten der volle Zuschlag nach A Ziffer 5.

C Bei privaten Nebenstellenanlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

1. für jeden privaten Nebenanschluß 0,60 R.M.;

2. für posteigene Nebenanschlüsse, Nebenanschlußleitungen und Zuzugseinrichtungen dieselben Gebühren wie für die gleichen Einrichtungen in posteigenen Nebenstellenanlagen. Daneben sind Einrichtungskosten und Apparatbeiträge nach § 9 zu zahlen;

3. für jede Nebenstelle eines Dritten der Zuschlag nach A Ziffer 5.

IV 1 Auf Antrag können Nebenstellen an einen in einem anderen Anschlußbereich liegenden Hauptanschluß ausnahmsweise und widerruflich angeschlossen werden (Ausnahme-Nebenanschlüsse).

2 Ausnahme-Nebenanschlüsse und Nebenanschlüsse zu Ausnahme-Hauptanschlüssen sind nur für den Inhaber des Hauptanschlusses zulässig. Auch für diesen werden Ausnahme-Nebenanschlüsse nicht hergestellt, wenn die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich die Hauptstelle liegt, und die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich die gewünschte Ausnahme-Nebenstelle liegt, nach der Luftlinie gemessen mehr als 25 km voneinander entfernt sind.

3 Ausnahme-Nebenanschlüsse dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten des Teilnehmers benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist unzulässig.

V Bei Ausnahme-Nebenanschlüssen wird neben den sonst fälligen Gebühren für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren ein monatlicher Pauschbetrag für jede Ausnahme-Nebenstelle erhoben; er beträgt bei Entfernungen von mehr als 5 bis zu 15 km einschließlich 15 R.M., von mehr als 15 bis zu 25 km einschließlich 45 R.M. Maßgebend ist die nach § 17, 11 für Ferngesprächsverbindungen festgesetzte Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstelle und die Ausnahme-Nebenstelle liegen. Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn diese Entfernung nicht mehr als 5 km beträgt.

§ 6. Querverbindungen

I Unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen von Nebenstellenanlagen (§ 5, 1 Abs. 2) sind Querverbindungen. Sie werden in der Regel nur zwischen Nebenstellenanlagen im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes zugelassen. Querverbindungen dürfen mit Amtsleitungen zur Führung von Gesprächen mit dem öffentlichen Netze nur zusammengeschaltet werden, wenn sich daraus für den Betrieb keine Schwierigkeiten ergeben. Eine Zusammenschaltung mit Amtsleitungen ist jedoch nicht zulässig und durch technische Einrichtungen zu verhindern bei einer Nebenstellenanlage, deren Inhaber zur Anmeldung dringender Staats- oder dringender Pressegespräche (§ 17, VII) berechtigt ist, es sei denn, daß auch der Inhaber der anderen Nebenstellenanlage das gleiche Recht besitzt.

II Die Querverbindungen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Deutschen Reichspost für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Deutschen Reichspost und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Querverbindungen).

III Querverbindungen, durch die teilnehmereigene Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück zusammengeschlossen werden, können nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5, II B teilnehmereigene Querverbindungen werden.

IV Die Teilnehmer können zwischen privaten Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück Querverbindungen auch durch Unternehmer unter den gleichen Bedingungen wie für private Nebenanschlüsse (§ 5, II C) herstellen und instandhalten lassen (private Querverbindungen). Für private Querverbindungen werden keine Gebühren erhoben.

V Bei posteigenen und teilnehmereigenen Querverbindungen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

1. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Querverbindung ein Pauschbetrag von

10,00 R.M.

Er wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet. Er wird nicht erhoben, wenn die unmittelbar verbundenen Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück liegen;

2. für die Querverbindungsleitung für je 100 m der Luftlinienentfernung zwischen den Hauptstellen der Nebenstellenanlagen

a) bei posteigenen Querverbindungen

0,50 »

b) bei teilnehmereigenen Querverbindungen ein Drittel der Gebühr unter a.

Die Gebühr wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet;

3. für die durch posteigene oder teilnehmereigene Querverbindungen belegten Anschlußorgane und Linienwählerleitungen

a) in posteigenen Nebenstellenanlagen die gleichen Gebühren wie bei Nebenanschlüssen (§ 5, III A),

b) in teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen ein Drittel der Gebühren unter a.

VI 1 Ausnahmsweise werden posteigene Querverbindungen auch zwischen den Hauptstellen von Nebenstellenanlagen in den Anschlußbereichen verschiedener Ortsnetze zugelassen (Ausnahme-Querverbindungen), wenn die Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweisen. Die Deutsche Reichspost kann die Herstellung von Ausnahme-Querverbindungen ablehnen, wenn die Ortsnetze, in deren Anschlußbereichen die zu verbindenden Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen, in der Luftlinie mehr als 25 km voneinander entfernt sind.

2 Ausnahme-Querverbindungen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden. Die gewerbsmäßige Ver-

mittlung von Nachrichten für Dritte ist unzulässig. Auch darf die Benutzung von Ausnahme-Querverbindungen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

VII Bei Ausnahme-Querverbindungen werden erhoben

- a) ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung. Er wird nach der Entfernung zwischen den beiden Hauptstellen der Nebenstellenanlagen bemessen und beträgt für je 100 m bei einer Entfernung

bis zu 15 km einschließlich	15 <i>R.M.</i>
von mehr als 15 bis zu 50 km einschließlich	35 „
von mehr als 50 km	50 „

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie zwischen den Hauptstellen der beiden Nebenstellenanlagen gemessen. Im übrigen gelten die nach § 17, II für Ferngesprächsverbindungen festgesetzten Entfernungen zwischen den Ortsnetzen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen;

- b) für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren ein monatlicher Pauschbetrag für jede Querverbindung; er beträgt bei Entfernungen

bis zu 5 km einschließlich	10 <i>R.M.</i>
von mehr als 5 bis zu 15 km einschließlich	30 „
„ „ „ 15 „ „ 25 „	90 „
„ „ „ 25 „ „ 50 „	210 „
„ „ „ 50 „ „ 75 „	360 „
„ „ „ 75 „ „ 100 „	500 „
„ „ „ 100 „ „ 200 „	1 000 „

über 200 km für je 100 km 200 *R.M.* mehr. Maßgebend ist die nach § 17, II für Ferngesprächsverbindungen festgesetzte Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen. Der Pauschbetrag wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet.

- c) Neben den Gebühren unter a und b werden die Gebühren nach V Ziffer 2a und 3 erhoben, doch werden die Leitungen nach den Bestimmungen unter a gemessen.

VIII Ausnahme-Querverbindungen, durch die mehr als 25 km voneinander entfernte Hauptstellen von Nebenstellenanlagen verbunden sind, werden auf eine Mindestdauer von 5 Jahren überlassen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet sie mit seinem Ablauf. Die Deutsche Reichspost ist jedoch berechtigt, solche Ausnahme-Querverbindungen schon vorher zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn dies aus zwingenden Betriebsgründen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten ist. In diesem Falle wird demjenigen, der den Kostenzuschuß geleistet hat, für jeden Monat, der an der Mindestdauer fehlt, ein Sechstel des Kostenzuschusses zurückgezahlt. In gleicher Weise kann die Deutsche Reichspost verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 27, VI gegeben sind. In allen anderen Fällen findet eine Rückzahlung nicht statt.

§ 7. Anschlußdosen

I Bei den Haupt- und Nebenschlüssen werden an Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparate Anschlußdosen zur Einschaltung tragbarer Apparate zugelassen. Hauptanschlüsse mit Anschlußdosen müssen mit einem besonderen Weder ausgerüstet sein. Die Haupt- oder Nebenschlußleitung endet an der ersten Anschlußdose. Die Zahl der zu einem Haupt- oder Nebenschluß gehörigen Anschlußdosen ist nicht beschränkt, doch müssen sie sich in demselben Gebäude befinden.

II Die Anschlußdosenanlagen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Deutschen Reichspost für eigene Rechnung hergestellt und instand-

gehalten. Sie sind Eigentum der Deutschen Reichspost und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Anschlußdosenanlagen).

III In teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) müssen Anschlußdosenanlagen teilnehmereigen sein (teilnehmereigene Anschlußdosenanlagen).

IV Bei privaten Sprechstellen (§ 5, II C) müssen Anschlußdosenanlagen privat sein (private Anschlußdosenanlagen).

VA Bei posteigenen Anlagen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

1. für jede Anschlußdose 0,15 *R.M.*;
2. für je 100 m jeder Anschlußdosentlinie 0,50 „ ;
Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Summe der Luftlinienentfernungen zwischen den einzelnen Anschlußdosen;
3. für jeden tragbaren Apparat gewöhnlicher Bauart, der nicht gleichzeitig als Hauptstellenapparat benutzt wird 1,40 „ ;
4. für jeden mit der Anschlußdosenanlage verbundenen besonderen Weder die Gebühren nach § 8, VA Ziffer 8 oder 9.

B Bei teilnehmereigenen Anlagen wird für die Instandhaltung ein Drittel der Gebühren unter A erhoben.

C Bei privaten Anlagen wird für jedes mit einer privaten Anschlußdosentlinie verbundene Anschlußorgan die Gebühr für einen privaten Nebenschluß nach § 5, III C Ziffer 1 erhoben.

§ 8. Zusazeinrichtungen

I Einrichtungen, die über die von der Deutschen Reichspost festgesetzte Regelausstattung der Anschlüsse hinausgehen, sind Zusazeinrichtungen. Sie sind für gewöhnlich nur auf dem Grundstück der Sprechstelle zulässig, zu der sie gehören. Auf anderen Grundstücken werden sie nur zugelassen, wenn Betriebsbeschwerden daraus nicht zu befürchten sind.

II Die Zusazeinrichtungen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Deutschen Reichspost für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Deutschen Reichspost und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Zusazeinrichtungen).

III In teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) müssen Zusazeinrichtungen teilnehmereigen sein (teilnehmereigene Zusazeinrichtungen).

IV Bei privaten Sprechstellen (§ 5, II C) müssen Zusazeinrichtungen privat sein (private Zusazeinrichtungen).

VA Bei posteigenen Zusazeinrichtungen werden monatlich folgende Gebühren erhoben:

1. für einen Wechselschalter (Schalter mit zwei Doppelschaltern) ... 0,10 *R.M.*;
2. für einen zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art 0,15 „ ;
3. für einen Kopfhörer 0,20 „ ;
4. für einen mit Wechselschalter angeschlossenen zweiten Sprechapparat gewöhnlicher Art neben der Gebühr unter Ziffer 1 1,40 „ ;
5. für ein Brustmikrophon mit Kopfhörer 0,50 „ ;
6. für eine zweite Hörvorrichtung am Kopfhörer 0,15 „ ;
7. für einen Handapparat (Mikrotelephon) 0,40 „ ;
8. für einen kleinen Weder 0,20 „ ;
9. für einen großen Weder 0,50 „ ;
10. für eine Fallscheibe (Klappenrelais) 0,20 „ ;
11. für einen besonderen Kurbelinduktor 0,40 „ ;
12. für eine Aufstromeinrichtung (Postwechsler oder besondere Aufstromleitung) 1,00 „ ;
13. für einen Tider (Vorrichtung in einer Nebenstellenanlage, die anzeigt, ob bei der Hauptstelle mitgehört wird) 0,40 „ ;

14. für einen Summer, der in Linienwählerleitungen von Reihen-
anlagen anzeigt, daß ein Nebenschluß mit gewöhnlichem
Apparat (Außennebenanschluß) oder eine Querverbindung be-
steht ist 0,20 » ;
15. für Mithöreinrichtungen (einschließlich etwaiger besonderer Sperr-
zeichen in der Mithörstelle), für jede Stelle und für jede Leitung 0,20 » ;
16. für je 2 m Leitungsschnur, soweit die Schnurlänge 2 m übersteigt,
für je 5 Adern oder einen Teil davon 0,05 » ;
17. für die Stromversorgung von Wedern, die an Fallscheiben ange-
schlossen sind, die vollen Kosten;
18. für die Leitung nach Zusageinrichtungen auf einem anderen
Grundstück als dem der Sprechstelle, zu der sie gehören, oder für
Außenleitungen auf dem Grundstück der Sprechstelle die Gebühren
nach § 5, III A Ziffer 2 oder 4c.

B Bei teilnehmereigenen Zusageinrichtungen wird für die Instandhaltung ein
Drittel der Gebühren nach A Ziffer 1 bis 16 und Ziffer 18 erhoben; die
Kosten nach A Ziffer 17 sind voll zu entrichten.

C Für private Zusageinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

§ 9. Einrichtungskosten und Apparatbeiträge

I Bei der Herstellung von posteigenen Teilnehmereinrichtungen werden die
Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt, die der Deutschen
Reichspost beim Teilnehmer durch die Herstellung der Einführungen und Innen-
leitungen sowie durch die Anbringung der Apparate erwachsen — Einrichtungs-
kosten —. Wie die Selbstkosten zu berechnen sind, bestimmt die Deutsche Reichspost.

II Neben den Einrichtungskosten (I) wird für die Apparate bei der Sprech-
stelle und bei der Vermittlungsstelle ein fester einmaliger Beitrag erhoben —
Apparatbeitrag —. Der Apparatbeitrag beträgt

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 1. für jeden Hauptanschluß | 80 | <i>R.M.</i> |
| 2. bei Nebenstellenanlagen | | |
| a) für jede Nebenstelle | 80 | » |
| b) für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die
bei der Hauptstelle durch Amtsleitungen belegt werden,
bei Handbetrieb der Nebenstellenanlage | | |
| für das 1. bis 20. Anschlußorgan | 30 | » |
| für das 21. bis 30. Anschlußorgan | 25 | » |
| für jedes weitere Anschlußorgan | 20 | » |
| bei Selbstanschlußbetrieb der Nebenstellenanlage ... | 80 | » |
| 3. bei Sprechstellen mit Mehrfachanschlußapparat neben der
Gebühr unter Ziffer 1 oder 2a für jeden Mehrfachanschluß-
apparat | | |
| a) für 2 Leitungen | 5 | » |
| b) » 3 » | 20 | » |
| 4. bei Reihenanlagen neben der Gebühr unter Ziffer 1 oder 2 | | |
| a) für jeden Reihenapparat, der eingerichtet ist | | |
| für 1 Amtsleitung | 50 | » |
| » 2 Amtsleitungen | 80 | » |
| » 3 » | 110 | » |
| » 4 bis 6 Amtsleitungen | 140 | » |
| b) für jede Linienwählerleitung, die mit der Leitung einer
nicht in Reihe geschalteten Nebenstelle oder mit einer
Querverbindung belegt ist, ein Zuschlag zu der Gebühr
nach Ziffer 2b von | 10 | » |

- | | | |
|--|------|-------------|
| 5. bei Anschlußboxenanlagen neben der Gebühr für die Sprechstelle
nach Ziffer 1 oder 2a | | |
| für jede Anschlußbox | 2 | <i>R.M.</i> |
| 6. bei Zusageinrichtungen (§ 8, VA) | | |
| a) für einen Wechselschalter | 1 | » |
| b) » » zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art | 4 | » |
| c) für einen Kopfhörer | 5 | » |
| d) » » zweiten Sprechapparat | 30 | » |
| e) für ein Brustmikrophon mit Kopfhörer | 20 | » |
| f) für eine zweite Hörvorrichtung am Kopfhörer | 4 | » |
| g) für einen Handapparat | 10 | » |
| h) » » kleinen Weder | 3 | » |
| i) » » großen » | 10 | » |
| k) » eine Fallscheibe | 8 | » |
| l) » einen besonderen Kurbelinduktor | 15 | » |
| m) für eine Ruffstromeinrichtung | 30 | » |
| n) » einen Tider | 10 | » |
| o) » » Summer | 3 | » |
| p) » Mithöreinrichtungen für jede Stelle und für jede
Leitung | 8 | » |
| q) für jedes volle oder angefangene Meter Leitungsschnur,
soweit die Schnurlänge 2 m übersteigt, bei Leitungs-
schnüren mit nicht mehr als 5 Adern | 0,20 | » |
| mit mehr als 5 Adern für je 5 Adern oder einen Teil
davon | 0,20 | » |

III Der Teilnehmer erwirbt durch die Zahlung der Einrichtungskosten und
des Apparatbeitrags kein Eigentumsrecht an den Einrichtungen.

§ 10. Zuschläge für Leitungen außerhalb des 5-km-Kreises und Kosten- zuschüsse für besonders kostspielige Leitungen und technische Einrichtungen

I Bei Hauptanschlüssen, die sich über den 5-km-Kreis der Vermittlungsstelle,
an die sie herangeführt sind, hinaus erstrecken, wird für die außerhalb des 5-km-
Kreises liegende Leitung ein Zuschlag erhoben. Er wird nach der Luftlinien-
entfernung zwischen der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle bemessen und
beträgt für je 100 m der überschüssigen Entfernung monatlich 0,50 *R.M.*

II 1 Für Leitungen auf dem Grundstück der Sprechstelle, deren Herstellung
infolge örtlicher Verhältnisse oder infolge von Sonderwünschen des Teilnehmers
gegenüber den für gewöhnlich aufzuwendenden Beträgen Mehrkosten verursacht,
hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu
entrichten. Für Leitungen außerhalb des Grundstücks der Sprechstelle hat der
Teilnehmer einen Kostenzuschuß nur dann zu zahlen, wenn bei Herstellung der
Leitungen außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten, z. B. hohe Berge, Seen, breite
Flüsse, zu überwinden oder zu umgehen sind; in diesem Falle hat er außerdem
die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

2 Müssen zur Herstellung einer Leitung mehr als fünf Stangen neu aufgestellt
werden, so haben die Antragsteller als Zuschuß zu dem Aufwand für die neue
Linie die Kosten für die Stangen und ihre Aufstellung zu ersehen. Die ersten
fünf Stangen bleiben außer Ansatz. Der Teilnehmer erwirbt durch die Zahlung
des Zuschusses kein Eigentumsrecht an den Stangen und keinen Anspruch auf
volle oder anteilmäßige Erstattung des Kostenzuschusses im Falle der Auf-
hebung seiner Anlagen oder im Falle der Mitbenutzung des Gestänges für andere
Leitungen.

III Für technische Einrichtungen, deren Beschaffung infolge ihrer von der Regelausstattung abweichenden Bauart Mehrkosten verursacht, hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu zahlen; außerdem hat er die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

§ 11. Fernsprechteilnehmer

Fernsprechteilnehmer, d. h. Inhaber von Hauptanschlüssen, können sein: natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, öffentliche Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch), die einen außerhalb der Benutzung der Fernsprechanlagen liegenden Zweck verfolgen. Vereinigungen von Personen, Firmen usw., die sich lediglich in der Absicht zusammenschließen, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen, sind zulässig; Teilnehmer sind in solchen Fällen diejenigen, in deren Räumen sich die Hauptstellen befinden. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist auch Inhaber der damit verbundenen Nebenschlüsse; Dritte, denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

§ 12. Herstellung der Anschlüsse

I Die Anträge auf Herstellung von Hauptanschlüssen, Nebenschlüssen und Querverbindungen müssen auf dem vorgeschriebenen Formblatt eingereicht werden. Werden solche Anträge oder Anträge auf Anbringung von Anschlußboxen oder Zusageinrichtungen vor der Übergabe der beantragten Einrichtung zurückgegeben, so hat der Antragsteller der Deutschen Reichspost etwa von ihr schon aufgewendete Kosten zu erstatten.

II 1 Wer die Herstellung eines Haupt- oder eines Nebenschlusses beantragt, hat nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des anzuschließenden Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude für die Einführung der Leitungen und für die Einrichtung der Sprechstellen beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes erforderlichen Vorrichtungen (Geräte, Stützen, Kabel nebst Zubehör usw.) zu erstrecken. Das Vorliegen der Genehmigung des Eigentümers ist Bedingung für die Herstellung der Anschlüsse.

2 Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Herstellung, Veränderung oder Aufhebung von Fernsprecheinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Teilnehmers.

III Die Deutsche Reichspost kann die Herstellung von Anschlüssen von der Vorauszahlung der für das Ortsnetz geltenden Grundgebühr (§ 4, II) für 6 Monate abhängig machen. Ist ein früherer Anschlußinhaber mit seinen Verpflichtungen im Rückstand, so wird ihm ein neuer Anschluß erst nach deren Erfüllung gewährt.

IV 1 Die Anträge auf Herstellung neuer und auf Erweiterung bestehender Anschlüsse werden nach bestimmten Bauplänen in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt.

2 Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein dringendes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % zu den Einrichtungskosten nach § 9, I erhoben, bei Hauptanschlüssen daneben noch eine Gebühr von 40 RM für jeden Hauptanschluß. Bei teilnehmereigenen Einrichtungen, die von der Deutschen Reichspost selbst hergestellt werden, wird für die Vorrangbehandlung neben den nach § 5, II B zu erstattenden Kosten der gleiche Betrag als Zuschlag erhoben, der bei posteigenen Einrichtungen für die Vorrangbehandlung zu zahlen wäre.

V Der Teilnehmer hat kein Recht auf Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung.

VI Die Teilnehmer müssen den Beauftragten der Deutschen Reichspost, die sich ordnungsmäßig ausweisen, Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen sich Fernsprecheinrichtungen für den Teilnehmer befinden.

§ 13. Verlegung, Umwandlung, Austausch und kleinere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer sowie Übertragungen

I Eine Verlegung liegt vor, wenn auf Antrag Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers oder Teile davon nach einer anderen Stelle in demselben Ortsnetz verbracht werden. Eine Verlegung nach dem Grundstück eines anderen Ortsnetzes ist zulässig, wenn Hauptstellen an ihre bisherige Vermittlungsstelle und Nebenstellen an ihre bisherige Hauptstelle angeschlossen bleiben. Verlegungen, bei denen Regel-Anschlüsse zu Ausnahme-Anschlüssen werden, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Herstellung von Ausnahme-Anschlüssen nach § 2, III oder 5, IV erfüllt sind. Die Anträge auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem vorgeschriebenen Formblatt eingereicht werden. Die Bestimmungen im § 12, I gelten sinngemäß auch für Verlegungen.

II Eine Umwandlung liegt vor, wenn auf Antrag ein Hauptanschluß mit einer anderen Vermittlungsstelle, ein Nebenschluß mit einem anderen Hauptanschluß und eine Querverbindung mit einer anderen Nebenstellenanlage verbunden wird, wenn auf Antrag ein Hauptanschluß als Nebenschluß an einen Hauptanschluß oder ein Nebenschluß als Hauptanschluß an eine Vermittlungsstelle angeschlossen wird. Umwandlungen, bei denen Anschlüsse oder Querverbindungen Ausnahme-Anschlüsse oder Ausnahme-Querverbindungen werden, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Herstellung solcher Einrichtungen nach § 2, III, 5, IV oder 6, VI erfüllt sind. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Einrichtungen verschiedener Teilnehmer oder Antragsteller. In diesem Falle muß der Antrag von den Beteiligten gemeinsam gestellt werden.

III Ein Austausch liegt vor, wenn auf Antrag bei einer Sprechstelle oder Nebenstellenanlage vorhandene Fernsprecheinrichtungen durch andere Fernsprecheinrichtungen ersetzt werden. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Auswechslung von Apparaten gegen Apparate einer bestimmten Ausführung (§ 12, V).

IV 1 Für die Verlegung (I), die Umwandlung (II) oder den Austausch (III) von posteigenen Fernsprecheinrichtungen sowie für kleinere Arbeiten an den posteigenen Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in sinngemäßer Anwendung des § 9, I in Rechnung gestellt. Für die gleichzeitige Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen werden keine Kosten angerechnet.

2 Wird aus Anlaß einer Veränderung nach I, II und III an Stelle einer vorhandenen Fernsprecheinrichtung eine andere hergestellt, für die nach § 9, II ein höherer Apparatbeitrag zu entrichten wäre, so wird neben den Selbstkosten nach Abs. 1 ein Apparatbeitrag in der Höhe des Unterschieds zwischen den Apparatbeiträgen für die bisherige Einrichtung und für die neue Einrichtung erhoben. Bei der Berechnung des Unterschieds sind für beide Einrichtungen die Sätze des § 9, II zugrunde zu legen. Ist der Apparatbeitrag für die neue Einrichtung niedriger, so wird der Unterschied nicht zurückgezahlt; er wird jedoch dem Teilnehmer auf Apparatbeiträge gutgerechnet, die er für andere im Zusammenhang mit der Veränderung ausgeführte Arbeiten (andere Veränderungen oder Erweiterungen) zu zahlen hat. Werden gleichzeitig mit der Veränderung von Fernsprecheinrichtungen gekündigte Einrichtungen beseitigt, so werden für die gekündigten Einrichtungen ebenfalls Apparatbeiträge auf die infolge der Veränderung oder Erweiterung zu zahlenden Apparatbeiträge gutgerechnet. Als Apparatbeiträge für die gekündigten Einrichtungen sind ebenfalls die Sätze des § 9, II zugrunde zu legen.

3 Sind an einer Umwandlung verschiedene Teilnehmer beteiligt oder wird dabei ein neues Teilnehmerverhältnis begründet, so müssen die nach Abs. 1 und 2 fällig

werdenden Beträge von dem Teilnehmer gezahlt werden, der die durch die Umwandlung des Anschlusses geschaffene neue Einrichtung innehat.

4 Werden bei Verlegungen oder Umwandlungen Anschlüsse oder Querverbindungen zu Ausnahme-Hauptanschlüssen oder Ausnahme-Querverbindungen oder verlängert sich bei Verlegungen von Ausnahme-Hauptanschlüssen oder Ausnahme-Querverbindungen die Leitungslänge, für die ein Kostenzuschuß zu zahlen ist, so wird neben den Beträgen nach Abs. 1 und 2 für je 100 m der außerhalb der Gebäude neu erforderlich werdenden Leitung ein einmaliger Kostenzuschuß nach dem Maße erhoben, der bei Neueinrichtungen für eine Anlage gleicher Gesamtausdehnung zu zahlen ist. Die Länge der neuen Leitungslänge wird nach der Luftlinienentfernung zwischen ihren Endpunkten bemessen. In keinem Falle wird mehr erhoben, als zu entrichten wäre, wenn der Ausnahme-Hauptanschluß oder die Ausnahme-Querverbindung in der Gesamtansdehnung neu hergestellt würde.

5 Die Bestimmungen im § 10 finden sinngemäß Anwendung.

V 1 Eine Übertragung liegt vor, wenn ein Dritter als Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen oder als Geschäftsnachfolger an Stelle des bisherigen Anschlußinhabers in das Teilnehmerverhältnis eintritt oder neben dem bisherigen Anschlußinhaber als weiterer Teilnehmer hinzutritt. Eine Übertragung liegt ferner vor, wenn mehrere Personen Anschlußinhaber sind und eine oder ein Teil von ihnen aus dem Teilnehmerverhältnis ausscheidet.

2 Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Deutschen Reichspost; die Genehmigung muß unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblatts beantragt werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wenn durch Rechtsgeschäft ein Dritter als weiterer Teilnehmer hinzutritt oder wenn aus dem Kreise mehrerer in einem Teilnehmerverhältnis vereinigten Personen eine oder mehrere von ihnen ausscheiden. In den Fällen, in denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist, muß der Deutschen Reichspost binnen einem Monat Anzeige gemacht werden. Verstößt der Teilnehmer gegen die Bestimmungen dieses Absatzes, so kann die Deutsche Reichspost nach § 28, II verfahren.

3 Für die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Übertragung fällig geworden, aber noch nicht bezahlt sind, haften der Übertragende und der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Wer den Anschluß auf Grund einer genehmigungspflichtigen, aber von der Deutschen Reichspost nicht genehmigten Übertragung benutzt, haftet für die während der Dauer der Benutzung fällig gewordenen Gebühren und für die während dieser Zeit aus § 29, I entstandenen Ersatzpflichten neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner.

4 Für jede genehmigungspflichtige Übertragung wird eine Gebühr von 7,50 RM erhoben. Diese Gebühr muß auch entrichtet werden, wenn bei Nebenanschlüssen Dritter ein Wechsel in der Person eintritt.

VI Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Ausführung von Veränderungen nach I, II und III oder von kleineren Arbeiten nach IV Abs. 1 zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Anträge werden in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs erledigt. Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein dringendes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % zu den nach IV Abs. 1 anzurechnenden Beträgen erhoben. Werden gleichzeitig mit Veränderungen Anträge auf Herstellung von Hauptanschlüssen mit Vorrang berücksichtigt, so muß für jeden Hauptanschluß die besondere Gebühr nach § 12, IV Abs. 2 stets voll entrichtet werden. Bei teilnehmer-eigenen Einrichtungen, die von der Deutschen Reichspost selbst verändert oder erweitert werden, wird für die Vorrangbehandlung neben den nach § 5, II B zu erstattenden Kosten der gleiche Betrag als Zuschlag erhoben, der bei posteigenen Fernsprecheinrichtungen für die Vorrangbehandlung zu zahlen wäre.

VII Wird ein Antrag auf Veränderung nach I, II und III vor der Ausführung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Deutschen Reichspost etwa von ihr schon aufgewendete Kosten zu erstatten.

§ 14. Amtliche Fernsprechbücher

I Für die Ortsneze werden Verzeichnisse der Teilnehmer (amtliche Fernsprechbücher) bezirksweise nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost aufgestellt.

II 1 Von Amts wegen werden in das amtliche Fernsprechbuch die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenanschlüsse überlassen (§ 5, I Abs. 3), nach der Buchstabenfolge eingetragen. Auf Verlangen kann die Eintragung unterbleiben. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Lage der Sprechstelle nach Straße und Hausnummer sowie die Rufnummer, für bestimmte große Orte auch die Zustellpostanstalt. Ferner wird auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit eingetragen. Ein Anspruch auf Eintragung von Nebenanschlüssen des Hauptanschlußinhabers besteht nicht. Solche Eintragungen werden nur in beschränktem Umfang nach näherer Bestimmung der Deutschen Reichspost aufgenommen.

2 Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen können auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zugelassen werden. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Deutschen Reichspost auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen (§ 11).

3 Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Deutsche Reichspost berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung behufs zweckmäßiger Einreihung in die Buchstabenfolge zu verlangen.

III 1 Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen (II Abs. 1) werden für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 3 RM erhoben, wenn die Auflage des amtlichen Fernsprechbuchs 100 000 Stück nicht übersteigt, bei höherer Auflage 6 RM. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten.

2 Die Gebühr nach Abs. 1 wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen (II Abs. 2).

3 Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuauflage des amtlichen Fernsprechbuchs wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Er ist maßgebend für die Fälligkeit der im Abs. 1 und 2 festgesetzten Gebühren. Nach diesem Zeitpunkt hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Eintragung oder Berichtigung. Gebührenpflichtige Eintragungen, deren Wegfall oder Änderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen.

IV Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, wenn es der Umfang des amtlichen Fernsprechbuchs erfordert, die Bestimmungen unter II und III für Ortsneze mit mehr als 100 000 Hauptanschlüssen einzuschränken.

V 1 Das amtliche Fernsprechbuch wird in der Regel alljährlich neu aufgelegt. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten (§ 5, I Abs. 3) wird das Buch für den Bezirk, zu dem das Ortsnetz gehört, bei der erstmaligen Übergabe des Anschlusses unentgeltlich geliefert. Bei späteren Auflagen ist das neue Buch innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegen Rückgabe des alten bei der von der Deutschen Reichspost bestimmten Dienststelle abzuholen. Das neue Buch wird in diesem Falle unentgeltlich abgegeben. Wird das Buch nicht abgeholt oder die Zustellung gewünscht, so wird es gegen die Gebühr für eine Drucksache gleichen Gewichts, bei Überschreitung des Höchstgewichts für Drucksachen gegen die Höchstgebühr ins Haus gebracht. Der Vore ist verpflichtet, das alte Buch in Empfang zu nehmen und an die Verteilungsstelle zurückzubringen. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben.

2 Wird das alte Buch nicht zurückgegeben, so wird dem Teilnehmer ein Viertel des Verkaufspreises für das neue Buch in Rechnung gestellt. Weitere Bücher desselben Bezirks und Bücher anderer Bezirke sind bei den in den Vorbemerkungen des amtlichen Fernsprechbuchs angegebenen Dienststellen käuflich.

§ 15. Öffentliche Sprechstellen

I Sprechstellen, die von jedermann zur Führung von Gesprächen benutzt werden können, sind öffentliche Sprechstellen; die Deutsche Reichspost bestimmt, ob und in welcher Form sie errichtet und wohin sie angeschlossen werden. Öffentliche Sprechstellen können sich befinden

- a) bei Post- und Telegraphenanstalten,
- b) an Orten ohne Telegraphenanstalt in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen (gemeindliche öffentliche Sprechstellen),
- c) an anderen geeigneten Stellen auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden.

II Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden ohne Prüfung des Bedürfnisses auf Antrag der Gemeindevertretung errichtet. Münzfernsprecher, Nebenstellen und Zusatzrichtungen, ausgenommen zweite Fernhörer und Weder, werden nicht angebracht. Einrichtungskosten, Apparatbeiträge und laufende Gebühren werden nicht erhoben, die Gemeinde muß sich aber verpflichten,

- a) für die Wahrung des Telegraphen- und Fernsprecheheimnisses nach Möglichkeit zu sorgen;
- b) unentgeltlich: einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, die Sprechstelle unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühren ohne Zuschlag zu bedienen, Telegramme anzunehmen und weiterzugeben, Telegramme an Ortsinwohner anzunehmen und zuzustellen, Personen im Orte zu Gesprächen herbeizurufen, kurze Nachrichten von auswärtig an Ortsinwohner zu übermitteln, die tägliche Bekanntgabe der Zeit und Kreistelegramme entgegenzunehmen und den Anfallmeldebedienst zu besorgen;
- c) eine Mindesteinnahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Neben- gebühren) von 6 *R.M.* für den Monat zu gewährleisten, für die aufgekommene Telegraphen- und Fernspreckgebühren zu haften, die Sprechstelle auch im Falle einer Erhöhung der Gebühren und der Mindesteinnahme mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die Gebühren nach § 13, IV Abs. 1 zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf;
- d) bei besonders kostspieligen Leitungen und technischen Einrichtungen die Mehrkosten nach § 10, II Abs. 1 und III und bei neuen Linien einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des nach § 10, II Abs. 2 anzurechnenden Betrags zu zahlen.

III Für Gespräche, die von öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden, sind im Ortsverkehr 10 Pf., im Fernverkehr die gleichen Gebühren zu entrichten, die für gleichartige, von Teilnehmer-Sprechstellen ausgehende Gespräche zu erheben sind. Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert. Im Fernverkehr sind dringende Pressesprache unter den von der Deutschen Reichspost festgesetzten Bedingungen gegen die Gebühr für gewöhnliche Gespräche zulässig (§ 17, II Abs. 3 und VII).

IV Die Gebühren sind bei der Anmeldung der Verbindungen zu entrichten. Für eine Bescheinigung über die gezahlten Gebühren wird eine besondere Gebühr von 0,10 *R.M.* erhoben.

V 1 Für die Benutzung der öffentlichen Sprechstellen gelten sinngemäß die Vorschriften für die Teilnehmer-Sprechstellen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.

2 Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher können im allgemeinen nur zu Ortsgesprächen und zu gewöhnlichen Ferngesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km benutzt werden. XP-, V- und N-Gespräche (§ 19) sind nicht zugelassen. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Erstattung der vom Münzfernsprecher vereinnahmten Beträge.

VI 1 An Orten mit lebhaftem Ortsverkehr kann die Deutsche Reichspost in allgemein zugänglichen Geschäftsräumen von Privaten Teilnehmer-Hauptanschlüsse

mit der Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen einrichten, wenn der Teilnehmer sich verpflichtet, den von der Deutschen Reichspost gelieferten Aushang mit der Aufschrift »Öffentliche Sprechstelle« an einer von außen in die Augen fallenden Stelle anzubringen und jedermann die Benutzung der Sprechstelle innerhalb seiner Geschäftsstunden zu gestatten. Münzfernsprecher, Nebenstellen und Zusatzrichtungen — ausgenommen zweite Fernhörer und Weder — werden nicht angebracht. Für solche Anschlüsse werden Einrichtungskosten, Apparatbeiträge und laufende Gebühren nicht erhoben. Auch bestehenden Hauptstellen kann die Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen zuerkannt werden. Die für diese Sprechstellen etwa gezahlten Einrichtungskosten und Apparatbeiträge verbleiben der Deutschen Reichspost.

2 Für die Benutzung der Sprechstelle hat der Teilnehmer die Gebühren nach III zu zahlen. Mehr oder weniger darf er während seiner Geschäftsstunden auch nicht erheben. Bei der Feststellung der Zahl der Ortsgespräche wird die Bestimmung des § 16, III angewendet.

3 Verstößt der Teilnehmer gegen die übernommenen besonderen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, so kann die Deutsche Reichspost den Anschluß sofort aufheben.

4 Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, dem Hauptanschluß die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendermonats zu entziehen, wenn die Höhe der monatlich von dem Teilnehmer nach Abs. 2 zu zahlenden Ortsgesprächsgebühren dauernd hinter dem Betrag zurückbleibt, der in dem Ortsnetz nach § 4, II und 16, II Abs. 2 für einen Hauptanschluß mindestens zu zahlen ist. Würden für den Hauptanschluß laufende Gebühren nach § 10 zu entrichten sein, so erhöht sich der Betrag, hinter dem die Gebührenschuld der öffentlichen Sprechstelle nicht dauernd zurückbleiben darf, um den Betrag der laufenden Gebühren. Der Teilnehmer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendermonats von den übernommenen besonderen Verpflichtungen zurücktreten. Soll im Falle einer Kündigung der öffentlichen Sprechstelle der Anschluß als gewöhnlicher Hauptanschluß weiterbestehen, so muß der Inhaber die für Hauptanschlüsse allgemein gültigen Gebühren zahlen. Einrichtungskosten und Apparatbeiträge werden jedoch nicht erhoben, wenn der Hauptanschluß schon vorhanden war, als ihm die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle beigelegt wurde.

VII Öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher können auf Antrag bei Privaten, jedoch nicht bei öffentlichen Sprechstellen nach VI, unter den von der Deutschen Reichspost festzusetzenden Bedingungen errichtet werden.

§ 16. Ortsverkehr

I Ortsverkehr ist der Gesprächsverkehr zwischen den Sprechstellen desselben Ortsnetzes (§ 1, I Abs. 2).

II 1 Die Ortsgesprächsgebühr ist die Vergütung für die Gesprächsverbindung im Ortsverkehr. Sie beträgt 0,10 *R.M.*

2 Mindestens sind monatlich für jeden Hauptanschluß

- a) in Ortsnetzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen die Gebühren für 20 Ortsgespräche,
- b) in Ortsnetzen mit mehr als 50 bis einschließlich 1000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 30 Ortsgespräche,
- c) in Ortsnetzen mit mehr als 1000 Hauptanschlüssen die Gebühren für 40 Ortsgespräche

zu entrichten. Die Gebühren werden bei Hauptanschlüssen, die nur in aufkommender Richtung beim Teilnehmer betrieben werden (§ 4, III), nicht erhoben. Werden Hauptanschlüsse nach vorheriger Ankündigung über einen Kalendermonat hinaus nicht benutzt, so ist in den in die Zeit der Nichtbenutzung fallenden vollen Kalendermonaten die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche nicht zu entrichten. Auf die Feststellung der Zahl der Hauptanschlüsse finden die Bestimmungen im § 4, II Abs. 3 und 4 Anwendung.

3 Hat ein Teilnehmer mehrere an dieselbe Vermittlungsstelle herangeführte und in einer Nebenstellenanlage vereinigte Hauptanschlüsse, so wird die Mindestzahl der Ortsgespräche nicht für die Hauptanschlüsse einzeln, sondern für alle Hauptanschlüsse zusammen nach Abs. 2 festgestellt.

III Dem Teilnehmer werden

in Ortsnetzen mit nicht mehr als 1 000 Hauptanschlüssen 3 vS,

in Ortsnetzen mit mehr als 1 000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen 4 vS,

in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen 5 vS

der für seinen Anschluß aufzeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet. Auf die Feststellung der Zahl der Hauptanschlüsse finden die Bestimmungen im § 4, II Abs. 3 und 4 Anwendung.

IV Bei der Zählung der Ortsgespräche werden nicht aufgezählt: Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperre, längere Abwesenheit des angerufenen Teilnehmers usw.) nicht hergestellt werden können, Anmeldungen von Ferngesprächen und Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen (Störungsstellen, Auskunfts-, Beschwerde- und Aufstellungsstellen der Orts- und Fernämter) in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebs.

V 1 Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert.

2 Ortsgesprächsverbindungen werden zugunsten der Ferngespräche und der Übermittlung angelkommener Blisstelegramme durch Fernsprecher unterbrochen. Die Gültigkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 17. Fernverkehr

1 Fernverkehr ist der Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen (§ 1, I Abs. 2).

II 1 Die Ferngesprächsgebühren sind die Vergütung für die Gesprächsverbindungen im Fernverkehr. Sie betragen für ein gewöhnliches Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

von mehr als 5 bis zu 15 km einschließlich	0,30 R.M.
„ „ „ 15 „ „ 25 „ „	0,40 „
„ „ „ 25 „ „ 50 „ „	0,70 „
„ „ „ 50 „ „ 75 „ „	0,90 „
„ „ „ 75 „ „ 100 „ „	1,20 „

über 100 km für je 100 km 0,30 R.M. mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die überschüssige Zeit nach einzelnen Minuten berechnet und für jede volle oder angefangene Minute ein Drittel der für ein Dreiminutengespräch festgesetzten Gebühr erhoben. Ferngespräche auf Entfernungen bis zu 5 km einschließlich werden wie Ortsgespräche behandelt und berechnet.

2 Für Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 5 km, die in der Zeit zwischen 19 und 8 Uhr abgewickelt werden, ermäßigen sich die Gebühren auf zwei Drittel der im Abs. 1 angegebenen Sätze. Werden Gespräche, die vor 19 oder 8 Uhr begonnen haben, über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, so werden die Gebühren nach den Sätzen für die Verkehrszeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat.

3 Für dringende Ferngespräche wird das Dreifache, für Blisstelegramme das Zehnfache der Gebühren nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhoben. Für dringende Pressgespräche werden die gleichen Gebühren wie für gewöhnliche Gespräche von gleicher Dauer nach Abs. 1 oder 2 erhoben. Auf Entfernungen bis zu 5 km einschließlich und im Vorort-, Bezirks- und Schnellverkehr (§ 17, X und § 18) sind nur gewöhnliche Gespräche zugelassen.

4 Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie gemessen. Die übrigen Entfernungen werden nach dem Tagquadratverfahren berechnet, das für die Zoneinteilung im Postpaketverkehr maßgebend ist, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis zu 50 km einschließlich erhoben.

5 Die Ferngesprächsgebühren werden nach der Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen der verschiedenen Ortsnetze festgesetzt. In Ortsnetzen mit mehreren Vermittlungsstellen ist die Lage des Fernamts (besondere Vermittlungsstelle für den Fernverkehr) maßgebend; sind mehrere Fernämter vorhanden, so bestimmt die Deutsche Reichspost, welches von ihnen für die Messung der Entfernungen in Betracht kommt. In Ortsnetzen mit mehr als 10 000 Hauptanschlüssen rechnen die Entfernungen bis zu 25 km von dem Schnittpunkt eines Kreises um das Fernamt mit der geraden Verbindungslinie zwischen dem Fernamt und der Vermittlungsstelle des anderen Ortsnetzes. Der Halbmesser dieses Kreises beträgt

in Ortsnetzen mit mehr als 10 000 bis einschließlich 20 000 Hauptanschlüssen 3 km,

in Ortsnetzen mit mehr als 20 000 bis einschließlich 50 000 Hauptanschlüssen 5 km,

in Ortsnetzen mit mehr als 50 000 Hauptanschlüssen 10 km.

Auf die Feststellung der Zahl der Hauptanschlüsse finden die Bestimmungen im § 4, II Abs. 3 und 4 Anwendung.

III 1 Ferngespräche müssen in der von der Deutschen Reichspost vorgeschriebenen Weise angemeldet werden. Bei Anmeldungen von Gesprächen, die von einer Nebenstelle aus geführt werden sollen, muß diese mit Nummer oder Namen bezeichnet werden. Wünscht ein Teilnehmer, daß ihm nach Beendigung des Gesprächs die Höhe der Gesprächsgebühr mitgeteilt wird, so muß er dies bei der Anmeldung angeben. Äußert er den Wunsch erst nach Beendigung des Gesprächs, so kann die Deutsche Reichspost das Herausfinden des Gesprächsblatts ablehnen.

2 Die Zahl der Anmeldungen unterliegt, soweit die Deutsche Reichspost nicht anders bestimmt, keiner Beschränkung.

3 Gespräche können für den laufenden Tag bei Vermittlungsstellen nur durch Fernsprecher, bei öffentlichen Sprechstellen nur mündlich angemeldet werden. Sie können in gleicher Weise auch am Nachmittag des Vortags unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden (Vortagsanmeldung). Für den auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag folgenden Werktag können Ferngespräche schon am Nachmittag des vorhergehenden Werktags und während des ganzen Sonn- oder Feiertags angemeldet werden. Das gleiche gilt, wenn mehrere Feiertage aufeinanderfolgen. Mit einzelnen Teilnehmern kann die Abgabe schriftlicher Vortagsanmeldungen vereinbart werden. Gesprächsverbindungen, die täglich oder werktäglich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen ausgeführt werden sollen, können unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit für einen längeren Zeitraum im Voraus bestellt werden (Daueranmeldungen).

4 Die gewerbmäßige Anmeldung von Ferngesprächen durch Dritte ist nicht zulässig und gilt als mißbräuchliche Benutzung des Anschlusses (§ 28, II).

IV Die Deutsche Reichspost kann mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit und des Betriebs sonstige zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verkehrs und zur Verhütung von Mißbräuchen notwendige Bestimmungen treffen.

V 1 Die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen noch nicht erlebten Gesprächsanmeldungen endet mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages. Bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienst erstreckt sich die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen, die von 22 bis 24 Uhr eingeht, auch noch auf den folgenden Tag bis 8 Uhr. Die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung erlischt, wenn nach Vereinstellung der verlangten Verbindung der anrufende oder der angerufene Teilnehmer den Anruf der Vermittlungsstelle nicht beantwortet, wenn der Sprechapparat der öffentlichen Sprechstelle nicht aufzufinden ist oder wenn einer der Beteiligten ablehnt, in das Gespräch einzutreten. Eine Gesprächs-

anmeldung kann auf nachträgliches Verlangen gestrichen werden, solange die Vermittlungsstelle den Anmelder zur Ausführung dieser Verbindung noch nicht angerufen hat (Streichung).

2 Bei der Anmeldung von Gesprächen kann angegeben werden, daß ihre Gültigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll (Besristung). Auch kann verlangt werden, daß die Gesprächsanmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums bis zu dessen Ablauf zurückgestellt wird (Zurückstellung). In diesen Fällen gilt der Zeitpunkt, bis zu dem die Zurückstellung gewünscht ist, als neue Anmeldezeit.

3 Bei Ferngesprächen, die von Teilnehmer-Sprechstellen aus angemeldet werden, kann ferner verlangt werden, daß die Gesprächsverbindung am Anmeldeort, wenn die Anmeldung innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Ausführung an die Reihe kommt, nach einer anderen Teilnehmer-Sprechstelle desselben Ortes geleitet wird (Umleitung am Anmeldeort). Der Umleitungsantrag gilt nur, wenn er beim Anruf der Sprechstelle, von der die Gesprächsanmeldung ausgegangen ist, bestätigt wird (Rückruf). Wird bei einer Umleitung die Gesprächsverbindung hergestellt, während sich die Person, die das Gespräch führen will, auf dem Wege von der einen Sprechstelle zur anderen befindet, so ist die Verbindung gebührenpflichtig und die Gültigkeit der Anmeldung erloschen. Die Besristung, die Zurückstellung und die Umleitung können auch nachträglich, jedoch nur vor Bereitstellung der Verbindung, verlangt, geändert oder zurückgezogen werden.

4 Nach Bereitstellung der Verbindung kann der Anmelder verlangen, daß die Gesprächsverbindung am Bestimmungsort mit einer anderen Teilnehmer-Sprechstelle hergestellt wird (Umleitung am Bestimmungsort). In diesem Falle werden beide Verbindungen als besondere Ferngespräche der angemeldeten Gattung behandelt; die Gebühren dafür werden nach den allgemeinen Bestimmungen berechnet.

VI Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:

- dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
- Blitzgespräche,
- dringende Pressegespräche,
- dringende Gespräche,
- gewöhnliche Gespräche.

In jeder Gruppe werden die Verbindungen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt, doch übernimmt die Deutsche Reichspost für die Herstellung innerhalb einer bestimmten Frist keine Gewähr.

VII 1 Dringende Staatsgespräche dürfen nur in reinen Staatsangelegenheiten und nur von Anschlägen der Reichsbehörden und der Staatsbehörden der Länder angemeldet werden.

2 Dringende Pressegespräche dürfen zwischen Anschlägen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros, ferner von öffentlichen Sprechstellen mit Anschlägen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros gegen Vorzeigung eines im Benehmen mit der Deutschen Reichspost ausgesetzten Ausweises während der Dienststunden der Vermittlungsstellen geführt werden. Anschläge, von denen aus dringende Pressegespräche geführt werden sollen, müssen der Vermittlungsstelle schriftlich bezeichnet werden. Die Vermittlungsstelle prüft die Anträge nach näherer Weisung der Deutschen Reichspost im Benehmen mit der zuständigen Pressevertretung auf ihre Zulässigkeit und nimmt sie, wenn keine Anstände zu erheben sind, in ein für den Betrieb bestimmtes Verzeichnis auf. Die dringenden Pressegespräche dürfen, wie die Pressegramme, nur zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmte politische, Handels- oder andere Nachrichten von allgemeiner Bedeutung enthalten; zu den zur Veröffentlichung vorliegenden Nachrichten können Erläuterungen für die Schrift-

leitung hinzugefügt werden. Als dringende Pressegespräche sind auch Nachrichten über sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen zugelassen, soweit sie der Jugend- und Volkspflege dienen. Nachrichten über gewerbmäßige und mit Totalisator- oder Wettsbetrieb verbundene Sportveranstaltungen sind von der Vergünstigung ausgeschlossen. Bei Mißbrauch kann dem Anschlußinhaber oder dem Inhaber des Ausweises zur Benutzung öffentlicher Sprechstellen die Befugnis zur Führung dringender Pressegespräche entzogen werden. Die übrigen Bestimmungen erklärt die Deutsche Reichspost.

3 Von Nebenanschlüssen aus dürfen dringende Staats- oder Pressegespräche nur geführt werden, wenn der Inhaber des Hauptanschlusses zur Anmeldung solcher Gespräche berechtigt ist (s. auch § 5, 1 Abs. 3 und § 6, 1).

VIII Die Dauer eines Gesprächs zwischen zwei Teilnehmern rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem nach Bereitstellung der verlangten Verbindung die beiden beteiligten Hauptstellen oder an diese Hauptstellen angeschlossene Nebenstellen den Anruf beantwortet haben. Bei Gesprächen zwischen einem Teilnehmer und einer öffentlichen Sprechstelle oder zwischen zwei öffentlichen Sprechstellen gilt die Bestimmung im Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei der öffentlichen Sprechstelle der Anruf dann als beantwortet gilt, wenn der Sprechgast sich an dem Apparat der öffentlichen Sprechstelle meldet. Öffentliche Sprechstellen nach § 15, VI und VII gelten in diesem Falle als Teilnehmer-Sprechstellen.

IX 1 Die Dauer aller Gespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen unbeschränkt, wenn die Leitungen nicht von anderer Seite beansprucht werden.

2 Werden die Leitungen von anderer Seite beansprucht, so werden die Gespräche nach Ablauf der für jede Gattung festgesetzten Höchstdauer oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der angefangenen Gesprächsminute unterbrochen. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Dringende Staatsgespräche dürfen stets bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden. Die Deutsche Reichspost kann in besonders begründeten Fällen von der Beschränkung der Gesprächsdauer absehen.
- b) Blitzgespräche dürfen bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn keine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch oder ein anderes Blitzgespräch vorliegt. Andernfalls werden sie nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der angefangenen Gesprächsminute unterbrochen.
- c) Dringende Pressegespräche dürfen bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn keine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch, ein Blitzgespräch oder ein anderes dringendes Pressegespräch vorliegt. Andernfalls werden sie nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der angefangenen Gesprächsminute unterbrochen.
- d) Dringende Gespräche dürfen bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn keine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch, ein Blitzgespräch, ein dringendes Pressegespräch oder ein anderes dringendes Gespräch vorliegt. Andernfalls werden sie nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der angefangenen Gesprächsminute unterbrochen.
- e) Gewöhnliche Gespräche dürfen stets bis zu einer Dauer von 6 Minuten ausgedehnt werden. Liegt eine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch, ein Blitzgespräch, ein dringendes Pressegespräch oder ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche gewöhnliche Gespräch nach einer Dauer von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der angefangenen Gesprächsminute unterbrochen. Liegt eine Anmeldung für ein anderes gewöhnliches Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche gewöhnliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es nach Ablauf von 6 Minuten oder, wenn diese bereits überschritten sind, nach Ablauf der angefangenen Gesprächsminute als dringendes Gespräch fortgesetzt wird.

3 Sind mehrere Gespräche eines Teilnehmers mit ein und demselben Teilnehmer in unmittelbarer Folge abzuwickeln, so darf die Gesamtdauer 15 Minuten nicht überschreiten, wenn Gesprächsanmeldungen anderer Teilnehmer vorliegen. In diesem Falle ist bei gewöhnlichen Gesprächen für die 6 Minuten übersteigende Gesprächsdauer die Gebühr nach Abs. 2e zu entrichten.

X Die Bedingungen für die Benutzung der Leitungen nach dem Ausland, für die Benutzung der Sprechstellen in Börsegebäuden (Börsensprechstellen) und für den vereinfachten Verkehr zwischen Ortsneben, zwischen den lebhaften Verkehrsbeziehungen bestehen (Schnellverkehr), setzt die Deutsche Reichspost fest.

§ 18. Vororts- und Bezirksverkehr

I Vorortsverkehr oder Bezirksverkehr ist der gegen eine einheitliche Ferngesprächsgebühr zugelassene Gesprächsverkehr auf Entfernungen von mehr als 5 km zwischen den nach früherer Bestimmung der Deutschen Reichspost zu einem Vororts- oder Bezirksneben vereinigten Ortsneben (§ 1, I Abs. 2).

II 1 Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer beträgt im Vororts- und im Bezirksverkehr 0,30 R.M. Im übrigen gelten, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die Bestimmungen über den Fernverkehr.

2 Vororts- und Bezirksgesprächsverbindungen werden zugunsten der Ferngespräche und der Übermittlung angekommener Blitzelegramme durch Fernsprecher unterbrochen. Die Fälligkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

III Neue Vorortsneben und neue Bezirksneben werden nicht errichtet, die vorhandenen werden nicht erweitert. Die Deutsche Reichspost kann die noch vorhandenen Vorortsneben und Bezirksneben einschränken oder aufheben.

§ 19. Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen wird, Gespräche mit Veranmeldung, Weitergabe kurzer Nachrichten durch Postagenten und Inhaber von Hilfstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen

I 1 XP-Gespräche. Orts- und Ferngespräche, zu denen auf Verlangen des Anmelders die Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, zu einer öffentlichen Sprechstelle nach § 15, Ia und b herbeigerufen wird, sind XP-Gespräche. Die verlangte Person darf nicht außerhalb des von der Deutschen Reichspost für die Herbeirufung festgesetzten Bezirks wohnen. Blitzgespräche sind als XP-Gespräche nicht zulässig.

2 In der Gesprächsanmeldung muß die verlangte Person entweder mit ihrem Namen oder mit ihrer Berufsstellung oder in anderer geeigneter Weise so genau bezeichnet werden, daß sie ohne Nachforschungen und Rückfragen ermittelt werden kann. Es können bis zu drei Personen angegeben werden; bei Abwesenheit oder Verhinderung der zunächst gewünschten Person wird der Reihe nach die an zweiter oder dritter Stelle angegebene Person herbeigerufen. Ist eine Anmeldung von vornherein befristet oder zurückgestellt, so wird der Herbeizurufende hiervon von Amts wegen verständigt. Wird eine Anmeldung nach ihrer Weitergabe auf Antrag gestrichen, befristet oder zurückgestellt oder wird eine Befristung oder Zurückstellung geändert oder aufgehoben, so wird der Herbeizurufende von Amts wegen verständigt, sobald er sich bei der öffentlichen Sprechstelle meldet; ein besonderer Votum zur Verständigung der verlangten Person wird nur auf Wunsch des Anmelders erteilt.

3 Hat sich die verlangte Person gemeldet, so wird die Gesprächsverbindung hergestellt, sobald sie nach ihrer Anmeldezeit an der Reihe ist. Die Deutsche Reichspost übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, die verlangte ist. Kann das Gespräch nicht zustande kommen, z. B. weil der Herbeizurufende außerhalb des dafür festgesetzten Bezirks wohnt, weil er nicht angetroffen wird, weil er verhindert ist oder es ablehnt, das Gespräch zu führen, so wird dies der Ursprungsanstalt zur Verständigung des Anrufenden von Amts wegen mitgeteilt. Das gleiche geschieht, wenn der Verlangte, nachdem er sich gemeldet hat, nachträglich, aber vor Bereitstellung der Verbindung, die Gesprächsführung ablehnt.

4 Die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person beträgt bei gewöhnlichen und dringenden Gesprächen auf Entfernungen bis einschließlich 100 km 0,40 R.M., bei Gesprächen auf Entfernungen über 100 km ein Drittel der bestimmungsmäßigen Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch nach § 17, II Abs. 1. Sind in der Gesprächsanmeldung mehrere Personen angegeben, so wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,30 R.M. erhoben. Die Verständigung des Anmelders oder Herbeizurufenden von Amts wegen ist gebührenfrei. Für die Entsendung eines besonderen Votums (Abs. 2 letzter Satz) ist im Fernverkehr die Gebühr nach Abs. 4 Satz 1, im Ortsverkehr eine Gebühr von 0,30 R.M. zu entrichten.

5 Es werden nicht erhoben oder gegebenenfalls erstattet

a) die XP- und die Gesprächsgebühr, wenn die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort oder die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person wegen eines der Deutschen Reichspost zur Last fallenden Verschuldens oder wegen Dienstschlusses unterblieben ist, wenn das Gespräch infolge einer Leitungsstörung oder eines Verschuldens der Deutschen Reichspost nicht zustande kommt oder wenn die Gesprächsanmeldung vor ihrer Weitergabe zurückgezogen wird,

b) die Gesprächsgebühr, wenn das Gespräch aus den in Abs. 3 angegebenen Gründen nicht zustande kommt. In diesen Fällen wird auch eine Vergütung nach § 25, II Abs. 2 nicht angerechnet.

II 1 V-Gespräche. Ferngespräche, bei denen der Name der Person, mit der ein Gespräch geführt werden soll, der anzurufenden Teilnehmerstelle im voraus übermittelt wird, sind V-Gespräche. Anmeldungen auf Gespräche, die mit einer nach Nummer oder Namen bezeichneten Nebenstelle geführt werden sollen, werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmelders als V-Gespräche behandelt. Ist die Person, mit der ein Gespräch geführt werden soll, verhindert oder lehnt sie ab, in die Gesprächsführung einzutreten, so kann der Anmelder verlangen, daß die Anmeldung nicht gestrichen, sondern die Verbindung mit der angegebenen oder einer anderen Sprechstelle ausgeführt wird. Blitzgespräche sind auch als V-Gespräche zulässig.

2 Die Bestimmungen unter I Abs. 2 bis 5 finden auf V-Gespräche sinngemäß Anwendung, doch wird der Verlangte von einer nachträglichen Streichung, Befristung oder Änderung einer Befristung stets von Amts wegen verständigt. Bei Blitz-V-Gesprächen ist das 3 e h n f a c h e der V-Gebühr zu entrichten.

III 1 N-Gespräche. Orts- und Ferngespräche mit Postagenten und mit Inhabern von Hilfstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen sind N-Gespräche, wenn ihr Inhalt in Form kurzer Nachrichten an andere Personen weitergegeben werden soll, die in dem von der Deutschen Reichspost dafür festgesetzten Bezirk wohnen. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im amtlichen Fernsprechbuch gekennzeichnet. Blitzgespräche sind als N-Gespräche nicht zulässig.

2 Durch ein N-Gespräch kann die Weitergabe einer oder mehrerer Nachrichten an verschiedene Personen verlangt werden.

3 Bei N-Gesprächen wird neben der bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühr für die Entgegennahme und Weitergabe der Nachricht eine Gebühr von 0,50 R.M. erhoben. Sind Nachrichten an mehrere Personen weiterzugeben, so ist für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,30 R.M. zu entrichten.

4 Die Postagenten usw. haften nicht für einen Schaden, der durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Weitergabe der Nachrichten entsteht.

5 Es werden nicht erhoben oder gegebenenfalls erstattet

a) die Gesprächs- und die N-Gebühr, wenn das Gespräch nicht zustande kommt oder wenn die Weitergabe der Nachrichten durch ein dem Postagenten usw. zur Last fallendes Verschulden unterblieben ist,

b) die N-Gebühr, wenn die Person, an welche die Nachricht weitergegeben werden soll, außerhalb des dafür festgesetzten Bezirks wohnt.

§ 20. Monatsgespräche

I Monatsgespräche sind Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 5 km, die täglich zwischen denselben Teilnehmerstellen zur gleichen, im voraus vereinbarten Zeit stattfinden und mindestens für einen ganzen Kalendermonat bestellt werden. Sie sind nur in der Zeit von 21 bis 8 Uhr zugelassen und dürfen nur persönliche und geschäftliche Angelegenheiten der Beteiligten betreffen.

II 1 Die Monatsgespräche sind vom Teilnehmer schriftlich bei seinem Fernamt zu beantragen. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt, soweit die bestehenden Vereinbarungen es zulassen. Die Mindestdauer des einzelnen Gesprächs beträgt 3 Minuten, die Höchstdauer soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. Die Deutsche Reichspost kann jede Fernleitung zwischen zwei Monatsgesprächen 10 Minuten lang für Einzelferngespräche freihalten.

2 Die Vereinbarung kann vom Antragsteller und von der Deutschen Reichspost mit achtägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter.

III 1 Für Monatsgespräche wird die Hälfte der Gebühren nach § 17, II Abf. 1 für gleich lange gewöhnliche Einzelferngespräche erhoben. Der Monatsbetrag wird nach einer mittleren Monatsdauer von 30 Tagen berechnet und ist im voraus fällig. Für Monatsgespräche, die nicht am Ersten eines Kalendermonats beginnen, wird bis dahin für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erhoben.

2 Gebühren für nicht benutzte oder nicht voll ausgenutzte Gesprächsverbindungen werden nicht erlattet; der bei einem Gespräch nicht ausgenutzte Zeitraum darf auf ein späteres Gespräch nicht übertragen werden. Doch wird, wenn die Nichtausnutzung durch eine Störung des Betriebs verursacht ist, möglichst in derselben Nacht ein Ausgleich geboten. Ist das Gespräch aus Gründen, die keinem der Beteiligten zur Last fallen, überhaupt nicht zustande gekommen oder vorzeitig unterbrochen worden und hat ein Ausgleich nicht stattfinden können, so wird auf Antrag ein Dreißigstel des Monatsbetrags oder ein angemessener Teilbetrag davon erlattet.

IV Monatsgespräche dürfen über die vereinbarte Gesprächsdauer hinaus fortgesetzt werden, wenn der Teilnehmer bereit ist, für jede volle oder angefangene überschießende Minute ein Drittel der Gebühr für ein Dreiminutengespräch nach § 17, II zu zahlen; die Bestimmungen im § 17, IX Abf. 1 und Abf. 2 finden Anwendung. Bei der Festsetzung der zulässigen Höchstdauer wird die vereinbarte Dauer des Monatsgesprächs in die Gesamtdauer eingerechnet.

§ 21. Dauerverbindungen während der Dienstpauzen der Vermittlungsstellen

I Orts- und Ferngesprächsverbindungen, die es einem Teilnehmer ermöglichen, mit einem anderen Teilnehmer desselben oder eines anderen Ortsnetzes oder mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes auch während der Dienstpauzen der beteiligten Vermittlungsstellen in Verkehr zu treten, sind Dauerverbindungen. Sie können für einzelne Dienstpauzen eines Tages (Einzeldauerverbindungen) oder für einen vollen Kalendermonat (Monatsdauerverbindungen) bestellt werden; sie werden nur zugelassen, wenn die nötigen Leitungen vorhanden sind und dienstliche Rücksichten oder technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Unmittelbare Dauerverbindungen zwischen zwei Teilnehmerstellen verschiedener Vermittlungsstellen sind unzulässig, solange eine der beteiligten Vermittlungsstellen Dienst abhält.

II Einzeldauerverbindungen können durch Fernsprecher, Monatsdauerverbindungen müssen schriftlich bei der Vermittlungsstelle beantragt werden. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt; Dauerverbindungen, die im öffentlichen Wohle liegen, haben ein Vorrecht auch gegenüber bestehenden Dauerverbindungen.

III Die Vereinbarung über Monatsdauerverbindungen kann vom Antragsteller mit achtägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter. Die Deutsche Reichspost kann die Vereinbarung im Bedarfsfall aus Betriebs- oder anderen Gründen jederzeit widerrufen.

IV 1 Die Gebühr beträgt bei Einzeldauerverbindungen,

- a) wenn zwei Teilnehmerstellen desselben Ortsnetzes unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede Dienstpauze der Vermittlungsstelle 0,45 R.M.,
 - b) wenn eine Teilnehmerstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes verbunden wird, außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Nebengebühren für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung 0,15 „
 - c) wenn zwei Teilnehmerstellen verschiedener Ortsnetze unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung 0,15 „
- und außerdem für jeden zusammenhängenden Zeitraum, in dem die unmittelbare Verbindung besteht, das Dreifache der bestimmungsmäßigen Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch. Fällt der zusammenhängende Zeitraum zum Teil in die Zeit zwischen 19 und 8 Uhr, so gilt als bestimmungsmäßige Gebühr die Gebühr nach § 17, II Abf. 2.

2 Bei Monatsdauerverbindungen ist das Dreißigfache der bei Einzeldauerverbindungen für einen Werktag anzufehlenden Gebühren zu entrichten. Der Monatsbetrag ist im voraus fällig.

V 1 Für die Dauerverbindungsgebühren haftet der Antragsteller.

2 Für nachweisbar nicht ausgeführte Dauerverbindungen werden die darauf entfallenden Gebühren auf Antrag erlattet. Wird eine Monatsdauerverbindung von der Deutschen Reichspost vorzeitig widerrufen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags von Amts wegen zurückerstattet. Bei vorzeitiger Aufhebung, Sperre, Entziehung oder zeitweiliger Nichtbenutzung einer der in die Dauerverbindung einbezogenen Teilnehmerstellen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 22. Unfallmeldebedienst

I Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, sind Unfallmeldungen, wenn sie bezwecken,

- a) in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
- b) geistlichen Beistand für Schwerfranke herbeizuholen;
- c) in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
- d) Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
- e) bei Verbrechen und Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen;
- f) die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

II 1 Der Unfallmeldebedienst wird in Orten mit Vermittlungsstellen oder öffentlichen Sprechstellen für den Verkehr zwischen diesen Orten auf Kosten der Deutschen Reichspost eingerichtet, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten und

eine geeignete Person für die Wahrnehmung dieses Dienstes zur Verfügung steht. Wo Unfallmelbedienst (Unfallmeldestellen), ist in dem amtlichen Fernsprechbuch angegeben. Wird eine Unfallmeldestelle während der Nacht von einer unbekannten Person in Anspruch genommen, so kann derjenige, der den Unfallmelbedienst wahrnimmt, verlangen, daß zu seiner Sicherheit eine ihm bekannte ortsansässige Person herbeigeholt wird.

2 Zur Aufgabe von Unfallmeldungen dürfen Teilnehmerprechstellen nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Deutschen Reichspost benutzt werden, wenn dafür nach den örtlichen Verhältnissen (außergewöhnlich abgelebene Lage, feuergefährlicher Betrieb usw.) ein Bedürfnis besteht und wenn die Anschlüsse erforderlichensfalls an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen sind. Zum Empfang von Unfallmeldungen können Teilnehmeranschlüsse von Behörden und Personen, die dafür in der Regel in Betracht kommen (Polizei, Feuerwehr, Ärzte, Geistlichkeit usw.), auf Antrag an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen werden.

III 1 Für jede in der Zeit von 21 bis 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen angegebene Unfallmeldung wird außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren eine Unfallmeldegebühr von 0,50 R.M. erhoben, wenn zur Zeit der Aufgabe der Unfallmeldung mindestens eine der beteiligten Unfallmeldestellen für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist, doch bleiben hierbei gemeindliche öffentliche Sprechstellen wegen ihrer Pflicht zur unentgeltlichen Wahrnehmung des Unfallmelbedienstes (§ 15, IIb) außer Betracht. Postagenturen mit einfacherem Betrieb und Hilfstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen; an allen Tagen in der Zeit von 21 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen überhaupt mit Ausnahme eines von der Deutschen Reichspost zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde.

2 Werden von derselben Person gleichzeitig mehrere Unfallmeldungen ausgegeben, bei denen dieselben Unfallmeldestellen beteiligt sind, so wird die Unfallmeldegebühr nur einmal erhoben.

3 Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmelbedienst nach II Abs. 2 auf Antrag des Teilnehmers wird eine Gebühr von monatlich 0,50 R.M. erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen. Sind Außenleitungen erforderlich, so sind daneben die Gebühren nach § 5, IIIA Ziffer 2 zu entrichten. Einrichtungskosten und Apparatbeiträge werden nicht erhoben.

IV Die Unfallmeldegebühr wird auf Antrag erstattet, wenn die Unfallmeldung durch ein der Deutschen Reichspost zur Last fallendes Verschulden nicht zustande gekommen ist oder infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

V Die mit der Wahrnehmung des Unfallmelbedienstes betrauten Personen haften nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Unfallmeldung nicht zustande kommt oder ihren Zweck verfehlt.

VI Jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unfallmeldestellen wird nach den Strafgesetzen verfolgt; außerdem ist die Deutsche Reichspost in solchen Fällen berechtigt, Teilnehmerprechstellen vom Unfallmelbedienst auszuschließen oder unter Umständen die Bestimmung des § 28, II anzuwenden.

VII In Ortsnetzen, in denen nicht ununterbrochener Dienst für den allgemeinen Verkehr besteht, kann Anträgen auf Einrichtung des Unfallmelbedienstes während der Dienstpausen für den Verkehr der Teilnehmer untereinander stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deduktion der Kosten verpflichten. Für diesen Verkehr wird die besondere Unfallmeldegebühr nach III nicht erhoben, dagegen ist sie für Unfallmeldungen nach auswärts zu entrichten.

§ 23. Übermittlung von Telegrammen und der Zeit durch Fernsprecher

I Die Teilnehmerprechstellen dürfen innerhalb des Ortsnetzes zur Übermittlung (Aufgabe und Zustellung) von Telegrammen zwischen der Sprechstelle und der Vermittlungsstelle oder einer anderen von der Deutschen Reichspost bestimmten Stelle benutzt werden. Die Deutsche Reichspost kann auch zulassen, daß

Telegramme zwischen Sprechstellen eines Ortsnetzes und der Vermittlungsstelle eines anderen von ihr bestimmten Ortsnetzes durch Fernsprecher übermittelt werden.

II Für die Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher wird die Ortsgesprächsgebühr erhoben, gleichviel ob das Telegramm bei der eigenen Vermittlungsstelle oder bei der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes aufgegeben wird. Außerdem sind die bestimmungsmäßigen Telegraphen- und Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung zu entrichten. Die Zustellung von Telegrammen durch Fernsprecher ist gebührenfrei.

III Auf Antrag kann dem Teilnehmer die Zeit durch Fernsprecher bekanntgegeben werden. Die Gebühr beträgt

bei regelmäßiger Übermittlung monatlich	2,50 R.M.
bei Einzelanfrage	0,10 "

(Gebühr für ein Ortsgespräch).

§ 24. Nebentelegraphen und besondere Telegraphen

I 1 Die Nebentelegraphen. Telegraphenanlagen für Hughes-, Morse- oder Ferndruckerbetrieb, die einen Wohn- oder Geschäftsraum unmittelbar mit einer Telegraphenanstalt verbinden, sind Nebentelegraphen. Auf welche Entfernungen sie zugelassen und an welche Telegraphenanstalt sie angeschlossen und mit welchen Apparaten sie betrieben werden, bestimmt die Deutsche Reichspost. Die Nebentelegraphen dienen zur Aufgabe und zum Empfang von Telegrammen; ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphen ist nicht zulässig.

2 Die Nebentelegraphen werden auf Antrag von der Deutschen Reichspost für eigene Rechnung hergerichtet und instandgehalten, jedoch hat der Antragsteller für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der für die Anlage benötigten Ferndruckerapparate und der dazugehörigen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu sorgen. Es dürfen nur Ferndruckerapparate einer Bauart benutzt werden, die von der Deutschen Reichspost zugelassen ist. Die Kosten der für die gesamte Nebentelegraphenanlage erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) hat der Inhaber des Nebentelegraphen zu tragen. Außerdem hat er für die tägliche Reinigung der Apparate bei seiner Betriebsstelle zu sorgen.

3 An Gebühren werden bei Nebentelegraphen erhoben

a) einmalig als Apparatbeitrag	
für jeden Hughesapparat	700 R.M.
» » Morseapparat	100 "

für Ferndruckerapparate wird kein Apparatbeitrag erhoben. Für die Herstellung der Einführungen und Innenleitungen sowie für die Anbringung der Apparate werden die Einrichtungskosten nach § 9, I berechnet. Die Apparatbeiträge und die Einrichtungskosten sind auch für die Betriebsstelle bei der Telegraphenanstalt zu entrichten;

b) monatlich	
für jeden Hughesapparat	50,00 R.M.
» » Morseapparat	8,00 "
» » Ferndruckerapparat	5,00 "
» die Leitung für je 100 m der Luftlinienentfernung zwischen den beiden Betriebsstellen	0,50 "

c) für die Übermittlung von Telegrammen mittels Nebentelegraphen werden neben den bestimmungsmäßigen Telegraphen- und Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung keine besonderen Gebühren erhoben.

4 Die Bestimmungen in § 1, II, 3, 8, I, II und VA, 9, III, 10, II und III, 12, 13, 23, III, 25, 26, 27, I bis III und V bis IX, 28, 29 und 30, I und II finden auf die Nebentelegraphen sinngemäß Anwendung.

II 1 Die besonderen Telegraphen. Mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Telegraphenanlagen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb sowie mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Fernsprechanlagen, die auf verschiedenen Grundstücken liegende Wohn- oder Geschäftsräume derselben Person oder mehrerer Personen unmittelbar miteinander verbinden und auf Antrag von der Deutschen Reichspost für eigene Rechnung in ihrer Gesamtheit hergestellt und instandgehalten werden, sind besondere Telegraphen. Sie werden nur hergestellt, wenn der Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist. Die Deutsche Reichspost kann die Herstellung ablehnen, wenn die Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen des besonderen Telegraphen sich befinden, in der Luftlinie mehr als 25 km voneinander entfernt sind. Besondere Telegraphen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden; die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten. Auch darf die Benutzung von besonderen Telegraphen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

2 Inhaber eines besonderen Telegraphen ist der Antragsteller. Soweit für einen besonderen Telegraphen die Benutzung eines Verkehrswegs erforderlich ist, hat der Antragsteller die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Er hat auch für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der für die Anlage benötigten Ferndruckerapparate und der dazugehörigen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu sorgen. Die Kosten der für die gesamte besondere Telegraphenanlage erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) hat der Inhaber des besonderen Telegraphen zu tragen. Außerdem hat er für die tägliche Reinigung der Apparate bei den Betriebsstellen zu sorgen.

3 An Gebühren werden bei besonderen Telegraphen erhoben:

a) ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung. Bei seiner Berechnung wird die Summe der Entfernungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen zugrunde gelegt. Die Höhe des Satzes bemißt sich nach der Entfernung zwischen den am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen. Er beträgt für je 100 m bei einer Entfernung

bis zu 15 km einschließlich	15 <i>R.M.</i>
von mehr als 15 bis zu 50 km einschließlich	35 „
„ „ „ 50 km	50 „

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie zwischen den Betriebsstellen gemessen. Im übrigen gelten die nach § 17, II für Ferngesprächsverbindungen festgesetzten Entfernungen zwischen den Ortsnetzen, in deren Anschlußbereichen die Betriebsstellen des besonderen Telegraphen liegen;

b) für den Ausfall an Telegraphen- und Ferngesprächsgebühren ein monatlicher Pauschbetrag für die Gesamtheit jedes besonderen Telegraphen. Er beträgt bei einer Entfernung

von mehr als 5 bis zu 15 km einschließlich	30 <i>R.M.</i>
„ „ „ 15 „ „ 25 „	90 „
„ „ „ 25 „ „ 50 „	210 „
„ „ „ 50 „ „ 75 „	360 „
„ „ „ 75 „ „ 100 „	500 „
„ „ „ 100 „ „ 200 „	1 000 „

über 200 km für je 100 km 200 *R.M.* mehr. Maßgebend ist die nach § 17, II für Ferngesprächsverbindungen festgesetzte Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Anschlußbereichen sich die am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen des besonderen Telegraphen befinden. Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn die Entfernung nicht mehr als 5 km beträgt;

c) neben den Kostenzuschüssen und Pauschbeträgen nach a und b

bei besonderen Telegraphen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb die in I Abs. 3a und 3b angegebenen Gebühren, wobei die Leitungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen nach den Bestimmungen unter II Abs. 3a gemessen werden,

bei besonderen Telegraphen für Fernsprecbetrieb die im § 9, I und II angegebenen einmaligen und die im § 5, IIIA angegebenen monatlichen Gebühren, wobei alle Betriebsstellen der besonderen Telegraphen den Nebenstellen gleichgeachtet und die Leitungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen nach den Bestimmungen unter a gemessen werden.

4 Die besonderen Telegraphen, durch die mehr als 25 km voneinander entfernte Betriebsstellen verbunden sind, werden auf eine Mindestdauer von 5 Jahren überlassen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet sie mit seinem Ablauf. Die Deutsche Reichspost ist jedoch berechtigt, solche besonderen Telegraphen schon vorher zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn dies aus zwingenden Betriebsgründen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten ist. In diesem Falle wird demjenigen, der den Kostenzuschuß geleistet hat, für jeden Monat, der an der Mindestdauer fehlt, ein Sechstel des Kostenzuschusses zurückgezahlt. In gleicher Weise kann die Deutsche Reichspost verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 27, VI gegeben sind. In allen anderen Fällen findet eine Rückzahlung nicht statt.

5 Die Bestimmungen in § 1, II 7, I, II und VA, 8, I, II und VA, 9, III, 10, II und III, 12, 13, 25, 26, 27, I bis III und V bis IX, 28, 29 und 30, I und II finden auf die besonderen Telegraphen sinngemäß Anwendung.

§ 25. Fälligkeit und Zahlung der Gebühren, Nachforschungen

I 1 Laufende Gebühren, das sind die Vergütungen für dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen, sind für den Zeitraum, für den sie festgesetzt sind, im voraus fällig.

2 Wird eine Fernsprecheinrichtung im Laufe eines Kalendermonats in Betrieb genommen, so sind die laufenden Gebühren für die Zeit bis zum Ende des Kalendermonats am Tage der Übergabe der Einrichtung fällig. Der Tag der Übergabe wird bei der Berechnung der Gebühren in Ansatz gebracht.

3 Einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der Deutschen Reichspost feststellen läßt, sind im voraus fällig. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Reichspost feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist.

4 Die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche ist am Schlusse des Kalendermonats fällig. Bei Hauptanschlüssen, die im Laufe eines Kalendermonats in Betrieb genommen sind, wird die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig berechnet; der Tag der Übergabe wird in Ansatz gebracht.

5 Die Deutsche Reichspost kann verlangen, daß Vorschuß gezahlt wird.

II 1 Die Leistung der Deutschen Reichspost (I Abs. 3) gilt als ausgeführt,

a) bei Ortsgesprächsverbindungen (§ 16), wenn der Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden ist und diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet hat (siehe jedoch § 16, IV).

b) bei Ferngesprächsverbindungen (§ 17) in dem Zeitpunkt, von dem an die Dauer des Gesprächs rechnet (§ 17, VIII). Lehnt es einer der Beteiligten nach dem Anruf durch die Vermittlungsstelle ab, in ein Gespräch einzutreten, so wird die Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben.

2 Kann die Deutsche Reichspost im Fernverkehr die verlangte Leistung nicht ausführen, weil der Anruf der Vermittlungsstelle am Ursprungs- und am Bestimmungsort oder an einem von ihnen nicht beantwortet wird, obwohl die Anschlüsse betriebsfähig sind, so wird als Vergütung für die Inanspruchnahme der Fernleitung und für nutzlose Betriebsarbeit ein Fünftel der Gebühr für ein

Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben; bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 15 km und im Vorort- und Bezirksverkehr wird diese Vergütung nicht in Ansatz gebracht. Ein Fünftel der Gebühr wird auch erhoben, wenn bei Gesprächen von oder nach einer öffentlichen Sprechstelle der Sprechgast bei der Bereitstellung der Verbindung nicht anwesend ist.

3 Die Dauer des Anrufs eines Teilnehmers und die Zeit, die für das Herbeirufen einer bei einer öffentlichen Sprechstelle wartenden Person aufzuwenden ist, beträgt eine Minute in der Zeit von 7 bis 21 Uhr und drei Minuten in der übrigen Zeit.

III Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und die Benutzung des Anschlusses und der damit verbundenen Nebenschlüsse und sonstigen Einrichtungen zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme. Der Teilnehmer muß die von der Deutschen Reichspost in Rechnung gestellten Gebühren entrichten; er hat das Recht auf Rückforderung, soweit er nachweist, daß ihm Beträge zu Unrecht angerechnet sind. Sind mehrere Personen Inhaber eines gemeinsamen Hauptanschlusses (§ 11), so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

IV Die Kosten umfangreicher Nachforschungen, die nicht von der Deutschen Reichspost verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Die voraussichtliche Höhe wird ihm vor Einleitung der Nachforschungen bekanntgegeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 26. Nachlaß von Gebühren

Die laufenden Gebühren und die Gebühren für die Mindestzahl der Ortsgespräche werden auf Antrag anteilmäßig nicht erhoben oder anteilmäßig erstattet,

- a) wenn ein Anschluß nach § 28, I länger als 14 Tage ununterbrochen außer Betrieb gesetzt war, für die Dauer der Schließung des Anschlusses,
- b) wenn ein Anschluß ohne Verschulden des Teilnehmers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden ist und die Unterbrechung, nachdem sie zur Kenntnis der Deutschen Reichspost gelangt ist, länger als 14 Tage gedauert hat, für die Dauer der Unterbrechung,
- c) wenn ein Anschluß verlegt wird (§ 13, I) und nach seiner Aufhebung an der alten Stelle ohne Verschulden des Teilnehmers nicht binnen 14 Tagen an der neuen Stelle wieder eingerichtet wird, für die Zwischenzeit,
- d) wenn die Wiedereinrichtung eines gekündigten und abgebrochenen Anschlusses beantragt worden ist (§ 27, IX) und die Wiedereinrichtung ohne Verschulden des Teilnehmers nicht binnen 14 Tagen nach dem gewünschten Zeitpunkt erfolgt, für die Wartezeit.

§ 27. Dauer der Teilnehmerhaft

I Der Teilnehmer und die Deutsche Reichspost können das Teilnehmerverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Die Kündigung gilt noch als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des Monats zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll. Eine Kündigung ist auch erforderlich, wenn der Teilnehmer einzelne Teile der Einrichtung aufgeben will.

II Die Kündigung eines Hauptanschlusses umfaßt auch die Kündigung der damit verbundenen Nebenschlüsse und sonstigen Einrichtungen, sofern diese nicht noch mit anderen Hauptanschlüssen in Verbindung stehen.

III 1 Erhöhen sich durch eine Verlegung (§ 13, I), Umwandlung (§ 13, II) oder einen Austausch (§ 13, III) die laufenden Gesamtgebühren der zu verändernden Anlagen innerhalb eines Kalendermonats, so werden die neuen Gebühren unter Anrechnung der für den Kalendermonat bereits fällig gewordenen Beträge vom

Tage der Verlegung, der Umwandlung oder des Austauschs an erhoben. Verringern sich die Gesamtgebühren, so wird der für den Rest des Monats sich ergebende Unterschied nicht zurückgezahlt; er wird jedoch auf die laufenden Gebühren für neue Einrichtungen gutgerechnet, die der Teilnehmer im Zusammenhang mit den Veränderungen hat ausführen lassen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn an einer Umwandlung verschiedene Hauptanschlusshaber beteiligt sind. In diesem Falle wird ein für den Kalendermonat zu zahlender Mehrbetrag an Gesamtgebühren von dem Hauptanschlusshaber erhoben, der nach Ablauf des Kalendermonats für die Gebühren haftet (§ 25, III). Es bleibt den Beteiligten überlassen, sich wegen der Gebührenunterschiede auseinanderzusetzen.

2 Ändert sich durch eine Verlegung der Vermittlungsstelle oder durch die von der Deutschen Reichspost veranlaßte Umschaltung von Anschlüssen nach einer anderen Vermittlungsstelle aus Anlaß der Änderung von Anschlußbereichen die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Anschluß, so wird die neue Gebühr im Falle einer Erhöhung vom Beginn des nächsten Kalendermonats an, im Falle einer Verringerung vom Tage der Verlegung an erhoben.

IV Bei den privaten Nebenschlüssen braucht die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden. Jedoch muß die Gebühr bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt werden, in dem der Nebenschluß aufgehoben wird.

V Die Deutsche Reichspost kann zulassen, daß ein rechtzeitig gekündigter Anschluß kurze Zeit über den Kündigungszeitpunkt hinaus benutzt wird. Sie kann ferner bei der Verlegung von Sprechstellen dem Teilnehmer an der alten Stelle Fernsprecheinrichtungen für eine kurze Übergangszeit überlassen. Für die Zeit der Weiterbenutzung oder der besonderen Überlassung von Anschlüssen werden die laufenden Gebühren und die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig berechnet. Für die besonders überlassenen Einrichtungen sind außerdem die Kosten der Einrichtung und Aufhebung nach § 9, I zu erstatten; Apparatebeiträge werden nicht erhoben.

VI Die Deutsche Reichspost kann die Verpflichteten beim Todesfall des Anschlusshabers, bei der Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen andern Ort, bei der Aufgabe des Geschäfts oder des Berufs oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist (I) aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen. Doch erstreckt sich in diesem Falle die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Gebühren und der Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche bis zum Ende des Kalendermonats.

VII Gekündigte Fernsprecheinrichtungen werden auf Kosten der Deutschen Reichspost aufgehoben.

VIII 1 Für Anstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können nach dem Ermessen der Deutschen Reichspost Anschlüsse auf die verlangte Zeitdauer hergestellt werden, wenn die Antragsteller die Kosten der Einrichtung und Aufhebung nach § 9, I erstatten. Apparatebeiträge werden nicht erhoben. Für die Dauer der Benutzung werden die laufenden Gebühren und die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig berechnet.

2 Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn Teilnehmer in außergewöhnlichen Fällen, z. B. wegen Krankheit, vorübergehend besondere Fernsprecheinrichtungen nötig haben. Die Teilnehmer haben sich jedoch zu verpflichten, die Apparatebeiträge nachzuzahlen, wenn die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen ein Vierteljahr übersteigt.

IX In begründeten Fällen können gekündigte und abgebrochene Fernsprecheinrichtungen auf Antrag unter den nachstehenden Bedingungen an derselben oder einer anderen Stelle in demselben Ortsnetz oder in einem anderen Ortsnetz für den Teilnehmer wieder eingerichtet werden, wenn er dies spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung ausgesprochen ist, beantragt. In diesem Falle muß der Teilnehmer die laufenden Gebühren und die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche für die Zwischenzeit nachzahlen. Die Ge-

bühren werden nach den Einrichtungen der neuen Anlage berechnet, jedoch wird nicht mehr erhoben, als an Gebühren für die gekündigten Einrichtungen zu entrichten war. Bei der Wiedereinrichtung müssen die Selbstkosten der Aufhebung und Anbringung der Einrichtungen nach § 9, I erstattet werden. Apparatbeiträge werden nur insoweit erhoben, als die Apparatbeiträge für die neuen Einrichtungen die Apparatbeiträge für die gekündigten Einrichtungen übersteigen. Apparatbeiträge, die nach § 13, IV für Veränderungen und Erweiterungen schon gutgerechnet sind, bleiben unberücksichtigt. Kostenzuschüsse nach § 4, IV, 6, VII und 10, II und III sind stets voll zu entrichten. Der gleichzeitige Austausch der wiederbeantragten Fernsprecheinrichtungen gegen Einrichtungen, die einem anderen Zwecke dienen, ist nicht zulässig.

§ 28. Einstellung des Betriebs, Sperre und Entziehung der Anschlüsse, Zwangsbeitreibung der Gebühren

I Die Deutsche Reichspost hat das Recht, den Fernsprecbetrieb zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten einzustellen. Auch kann sie aus Gründen des öffentlichen Wohles Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen anordnen.

II Die Deutsche Reichspost kann einen Anschluß sperren oder ohne Kündigung aufheben,

- a) wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand bleibt,
- b) wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird (ungebühliches Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegen die Beamten der Vermittlungsstelle, Verübung groben Unfugs, Zuwiderhandlung gegen eine durch die Fernsprechordnung oder die Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanhänge erlassene Vorschrift, Reinigung der Apparate durch Teilnehmer, die sich gewerbsmäßig damit befassen, usw.),
- c) wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert werden (Einschaltung selbst beschaffter Apparate, Anbringung von Hilfsvorrichtungen ohne Genehmigung der Deutschen Reichspost usw.),
- d) wenn die Einrichtungen vom Teilnehmer oder unter schuldhaftem Verhalten desselben durch Dritte vorsätzlich beschädigt werden.

III 1 Für die Verhängung der Sperre wird eine Gebühr von 2 *R.M.* erhoben. Die Aufhebung ist gebührenfrei.

2 Die Sperre befreit den Teilnehmer weder von der Haftpflicht nach § 29, I noch von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren. Im Falle der Aufhebung des Anschlusses bestehen diese Pflichten weiter bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Teilnehmerverhältnis bei ordentlicher, am Tage der Aufhebung erklärter Kündigung (§ 27, I) beendet worden wäre.

IV Als Gebühren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter II sowie des § 12 des Fernspreckgebühren-Gesetzes gelten alle Beträge, die an die Deutsche Reichspost auf Grund der Fernsprechordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu geschuldet werden. Ausgenommen sind Zahlungen, die nach den Bestimmungen über die Haftpflicht des Teilnehmers (§ 29, I) zu leisten sind.

§ 29. Haftpflicht

I 1 Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstellen verordneten geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen entstehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.

2 Der Teilnehmer hat der Deutschen Reichspost den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung der Sprechstellen seiner Anschlüsse nebst Zubehör entsteht; den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung seiner Anschlußleitungen entsteht, hat der Teilnehmer der Deutschen Reichspost zu ersetzen, soweit

sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unterstehen. Ist der Verlust oder die Beschädigung durch Feuer oder durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn der Schaden im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht ist. Ist der Verlust oder die Beschädigung weder durch Feuer noch durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhindern können. Der Teilnehmer haftet in gleichem Umfang für Verlust oder Beschädigung von Nebenanschlüssen nebst Zubehör, die einem Dritten überlassen sind, für Verlust oder Beschädigung der Anschlußleitungen dieser Nebenanschlüsse jedoch nur, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Dritten unterstehen; die Ersatzpflicht des Teilnehmers für diese Nebenanschlüsse tritt in den Fällen des Satzes 3 nur dann nicht ein, wenn sowohl der Teilnehmer als der Dritte den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhindern können.

3 Störungen und Beschädigungen des Anschlusses und seines Zubehörs sind der Vermittlungsstelle unverzüglich zu melden.

4 Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernspreckbuch abgedruckte Anweisung zur Benutzung der Fernspreckanschlüsse beachtet wird; für Schäden, die der Deutschen Reichspost durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat.

5 Wenn in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, elektrische Ströme in seine Anschlüsse nebst Zubehör gelangen und wenn dadurch Einrichtungen der Deutschen Reichspost beschädigt oder Angehörige der Deutschen Reichspost verletzt werden, hat der Teilnehmer der Deutschen Reichspost den entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die im Verlehrs erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Bei Nebenanschlüssen, die einem Dritten überlassen sind, ist der Teilnehmer in gleichem Umfang ersatzpflichtig, wenn der Stromübergang in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken stattgefunden hat, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, es sei denn, daß der Dritte die im Verlehrs erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

II Die Deutsche Reichspost übernimmt für den Fernspreckdienst keine Gewähr und haftet für keinerlei Schäden, insbesondere nicht für Schäden, die entstehen

- a) durch Einstellung des Betriebs oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen (§ 28, I),
- b) durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse (§ 28, II),
- c) durch Betriebsstörungen,
- d) durch Änderungen von Rufnummern (§ 4, I Abs. 2),
- e) durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernspreckbuch, namentlich auch durch Nichteintragung (§ 14),
- f) durch unrichtige, verzögerte oder unterbliebene Herstellung von Gesprächsverbindungen (§ 15, 16, 17, 18, 20 und 21),
- g) durch Versehen bei der Vorbereitung der XP- und V-Gespräche (§ 19, I und II), bei der Weitergabe kurzer Nachrichten (§ 19, III), bei der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes (§ 22), bei der Übermittlung von Telegrammen und bei der Zeitangabe (§ 23 und 24) sowie bei der Verhängung der Sperre (§ 28, II),
- h) durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.

§ 30. Schlußbestimmungen

I Soweit durch die Fernsprechordnung nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung von Fernspreckeinrichtungen von der Deutschen Reichspost festgesetzt. Die zu erlassenden Bestimmungen werden in den amtlichen Blättern der Deutschen Reichspost veröffentlicht.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Gebühren	
			einmalig	monatlich
1	2	3	4	5
	e) für jede Hauptstelle mit Reihen- apparat	§ 5, III A Ziffer 4 a ¹⁾	—	2,00
	f) für jede Nebenstelle mit Reihen- apparat	» 4 b ¹⁾	—	—
	für 1 Amtsleitung	—	—	2,80
	» 2 Amtsleitungen	—	—	3,20
	» 3 »	—	—	3,60
	» 4 bis 6 Amtsleitungen	—	—	5,40
	g) für je 10 m Leitungstafel bei Reihen- apparaten	» 4 c ¹⁾	—	—
	für 1 Amtsleitung	—	—	0,20
	» 2 Amtsleitungen	—	—	0,30
	» 3 »	—	—	0,40
	» 4 bis 6 Amtsleitungen	—	—	0,50
	h) Zuschlag für jede Linienwählerleitung, die mit der Leitung einer nicht in Reihe geschalteten Nebenstelle oder mit einer Querverbindung belegt ist	» 4 d ¹⁾ und § 6, V Ziffer 3 ¹⁾	—	0,30
	i) Zuschlag für die Nebenstelle eines Dritten	§ 5, III A Ziffer 5 ²⁾	—	0,50
4	Gebühren für private Neben- stellenanlagen	§ 5, III C Ziffer 1	—	—
	für jeden privaten Nebenananschluß ...	—	—	0,60
5	Gebühren für Ausnahme-Ne- benanschlüsse	§ 5, V	—	—
	Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfer- nungen von mehr als 5 bis 15 km einschließ- lich	—	—	15,00
	von mehr als 15 bis 25 km ein- schließlich	—	—	45,00
6	Gebühren für Querverbin- dungen	§ 6, V	—	—
	a) Pauschbetrag für den Ausfall an Ge- sprächsgebühren bei post- und teil- nehmer-eigenen Querverbindungen ...	Ziffer 1	—	10,00
	b) für je 100 m posteigene Querverbin- dungsleitung	» 2 a ¹⁾	—	0,50

¹⁾ Für teilnehmer-eigene Einrichtungen wird ein Drittel der angegebenen Gebühren erhoben.

²⁾ Wird auch bei teilnehmer-eigenen und privaten Nebenstellen erhoben.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Gebühren	
			einmalig	monatlich
1	2	3	4	5
7	Gebühren für Ausnahme- Querverbindungen	§ 6, VII	—	—
	a) Kostenzuschuß für je 100 m Querver- bindungsleitung bei einer Entfer- nung bis zu 15 km einschließlich	a	15,00	—
	von mehr als 15 bis 50 km	—	35,00	—
	» » » 50 km	—	50,00	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren bei Entfer- nungen	b	—	—
	bis zu 5 km einschließlich	—	—	10,00
	von mehr als 5 bis 15 km	—	—	30,00
	» » » 15 » 25 »	—	—	90,00
	» » » 25 » 50 »	—	—	210,00
	» » » 50 » 75 »	—	—	360,00
	» » » 75 » 100 »	—	—	500,00
	» » » 100 » 200 »	—	—	1 000,00
	über 200 km für je 100 km mehr ..	—	—	200,00
8	Gebühren für posteigene An- schlußboxen	§ 7, VA ¹⁾	—	—
	a) für jede Anschlußboxe	Ziffer 1	—	0,15
	b) » je 100 m Anschlußboxenlinie	» 2	—	0,50
	c) » jeden tragbaren Apparat	» 3	—	1,40
9	Gebühren für posteigene Zu- fahreinrichtungen	§ 8, VA ¹⁾	—	—
	a) für einen Wechselschalter	Ziffer 1	—	0,10
	b) » » zweiten Fernhörer	» 2	—	0,15
	c) » » Kopfhörer	» 3	—	0,20
	d) » » zweiten Sprechapparat ...	» 4	—	1,40
	e) » ein Brustmikrophon usw.	» 5	—	0,50
	f) » eine zweite Hörvorrichtung an Kopfhörern	» 6	—	0,15
	g) für einen Handapparat	» 7	—	0,40
	h) » » kleinen Weder	» 8	—	0,20
	i) » » großen Weder	» 9	—	0,50
	j) » eine Fallscheibe	» 10	—	0,20
	k) » einen besonderen Stachelinduktor	» 11	—	0,40
	l) » eine Aufstromeinrichtung	» 12	—	1,00
	m) » einen Tider	» 13	—	0,40
	n) » einen Summer	» 14	—	0,20
	o) » Mithörvorrichtungen	» 15	—	0,20
	p) » die Leitungsschnur, soweit die Länge 2 m übersteigt, für je 5 Metern	» 16	—	0,05

für je 2 m

¹⁾ Für teilnehmer-eigene Einrichtungen wird ein Drittel der angegebenen Gebühren erhoben.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Gebühren	
			einmalig R.M.	monatlich R.M.
1	2	3	4	5
10)	Apparatbeiträge	§ 9, II		
a)	für jeden Hauptanschluß	Ziffer 1	80,00	
b)	» jede Nebenstelle	» 2a	30,00	
c)	» jedes durch einen Nebenanschluß oder eine Querverbindung belegte An- schlußorgan bei Handbetrieb	» 2b		
	für das 1. bis 20. Anschlußorgan ..		30,00	
	» » 21. » 30. » ..		25,00	
	» jedes weitere Anschlußorgan ..		20,00	
	bei Selbstanschlußbetrieb		80,00	
d)	für jeden Mehrfachanschlußapparat ein Zuschlag zu a und b			
	für 2 Leitungen	» 3a	5,00	
	» 3 » ..	» 3b	20,00	
e)	bei Reihenanlagen			
	für jeden Reihenapparat ein Zu- schlag zu a und b			
	für 1 Amtsleitung	» 4a	50,00	
	» 2 Amtsleitungen		80,00	
	» 3 » ..		110,00	
	» 4 bis 6 Amtsleitungen		140,00	
	für jede Linienwählerleitung, die mit der Leitung einer nicht in Reihe geschalteten Nebenstelle oder mit einer Querverbindung belegt ist, ein Zuschlag zu c	» 4b		
			10,00	
f)	für jede Anschlußdose	» 5	2,00	
g)	für einen Wechselschalter (mit 2 Dop- peltkontakten)	» 6	1,00	
	für einen zweiten Fernhörer gewöhn- licher Art		4,00	
	für einen Kopfhörer		5,00	
	für einen zweiten Sprechapparat ge- wöhnlicher Art		30,00	
	für ein Brustmikrophon mit Kopfhör- er		20,00	
	für eine zweite Hörvorrichtung am Kopfhörer		4,00	
	für einen Handapparat		10,00	
	» » kleinen Weder		3,00	
	» » großen Weder		10,00	
	» eine Fallscheibe		8,00	
	» einen besonderen Kurbelinduktor ..		15,00	
	» eine Ruffstromeinrichtung		30,00	
	» einen Lärer		10,00	
	» » Summer		3,00	
	» eine Mit Hörvorrichtung		8,00	

¹⁾ Neben den Apparatbeiträgen werden die Selbstkosten der Einführungen und Innenleitungen und der Andienung der Apparate berechnet.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Gebühren	
			einmalig R.M.	monatlich R.M.
1	2	3	4	5
	bei Leitungsschnüren, soweit die Länge 2 m übersteigt, mit nicht mehr als 5 Adern	§ 9, II Ziff. 6	0,30 für je 1 m	1) —
	mit mehr als 5 Adern für je 5 Adern oder einen Teil davon		0,20 für je 1 m	
11	Zuschlag für je 100 m Hauptanschlußlei- tung außerhalb des 5-km-Kreises	§ 10, I	—	0,50
12	Gebühr für Vorrangbehandlung bei der Herstellung und Veränderung von Fernsprecheinrichtungen	§ 12, IV Abs. 2 und § 13, VI	Zuschlag von 50 % zu den Selbstkosten (Nem. 1) zu Nr. 10) und 40,00 für jeden neuen Hauptanschluß	—
13	Gebühr für jede genehmigungspflichtige Übertragung	§ 13, V Abs. 4	7,50	—
14	Gebühr für gebührenpflichtige Druckzei- len im amtlichen Fernsprechbuch bei einer Auflage bis 100 000 Stüd bei höherer Auflage	§ 14, III Abs. 1	3,00 6,00	—
15	Zu gewährleistende Mindesteinnahme für eine gemeindliche öffentliche Sprech- stelle	§ 15, II c	—	6,00
16	Bescheinigung über bezahlte Gebühren für Benutzung öffentlicher Sprech- stellen	§ 15, IV	0,10	—
17	Ortsgesprächsgeld			
a)	für öffentliche Sprechstellen und für Hauptanschlüsse	§ 15, III und § 16, II Abs. 1 und 2	0,10	—
b)	Der Teilnehmer hat mindestens die Gebühren für ... Ortsgespräche zu zahlen: in Ortsneben bis 50 Hauptanschlüsse in Ortsneben über 50 bis 1 000 Hauptanschlüsse		20 30	
	in Ortsneben über 1 000 Hauptan- schlüsse		40	
c)	dem Teilnehmer werden nicht ange- rechnet in Ortsneben bis 1 000 Hauptan- schlüsse	§ 16, III	3	
	in Ortsneben über 1 000 bis 10 000 Hauptanschlüsse		4	
	in Ortsneben über 10 000 Hauptan- schlüsse		5	

¹⁾ Neben den Apparatbeiträgen werden die Selbstkosten der Einführungen und Innenleitungen und der Andienung der Apparate berechnet.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Gebühren	
			einmalig R.M.	monatlich R.M.
1	2	3	4	5
18	Ferngesprächsgebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer oder ein dringendes Pressegespräch a) in der Zeit von 8 bis 19 bei einer Entfernung bis 5 km einschließlich	§ 17, II Abs. 1—3	Orts- gesprächs- gebühren	—
	» 15 » »		0,30	—
	» 25 » »		0,40	—
	» 50 » »		0,70	—
	» 75 » »		0,90	—
	» 100 » »		1,20	—
	über 100 km für je 100 km mehr		0,30	—
	b) in der Zeit von 19 bis 8		über 5 km 1/2 der oben- stehenden Gebühren	—
	c) die über 3 Minuten hinausgehende Gesprächszeit wird berechnet		nach einzelnen Minuten	—
	d) für ein dringendes Gespräch		das Dreifache	—
	e) » » Blitzgespräch		das Zehnfache der Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch	—
19	Gebühr für ein gewöhnliches Vororts- oder Bezirksgespräch	§ 18, II	0,30	—
20	Gebühren für XP- und V-Ge- spräche a) für die Benachrichtigung usw. einer Person bei Gesprächen auf Entfernungen bis 100 km	§ 19, I Abs. 4 § 19, II Abs. 2	0,40	—
	über 100 km		1/2 der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminuten- gesprächs nach 18 a	—
	b) für die Benachrichtigung usw. mehrerer Personen für jede weitere Person		0,30	—
	c) für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden im Fernverkehr		wie unter a)	—
	im Ortsverkehr		0,30	—
	d) für Blitz-V-Gespräche		das Zehnfache der Gebühr für gewöhnliche V-Gespräche	—

¹⁾ Nur bei XP-Gesprächen, wenn die Entsendung eines besonderen Boten gewünscht wird, sonst gebührenfrei.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Gebühren	
			einmalig R.M.	monatlich R.M.
1	2	3	4	5
21	Gebühren für N-Gespräche...	§ 19, III Abs. 3		
	a) für die Entgegennahme und Weitergabe der Nachricht an eine Person...	Satz 1	0,40	—
	b) für die Weitergabe an mehrere Personen für jede weitere Person	Satz 2	0,30	—
22	Gebühren für Dauerverbindungen	§ 21, IV Abs. 1		
	a) bei Verbindungen zweier Teilnehmer-sprechstellen desselben Ortsnetzes für jede Dienstpauze	Buchstabe a	0,45	—
	b) bei Verbindung einer Teilnehmer-sprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes für jede Zusammenschaltung	" b	0,15	—
	c) bei unmittelbarer Verbindung zweier Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze für jede Zusammenschaltung	" c	0,15	—
			Außerdem das Dreifache der Gebühren unter 18 a oder b	—
23	Unfallmeldegebühr	§ 22, III Abs. 1	0,90	—
24	Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldebetrieb auf Antrag ..	§ 22, III Abs. 3	—	0,50
25	Gebühr für die Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher	§ 23, II	Orts- gesprächs- gebühren	—
26	Gebühr für die Übermittlung der Tageszeit bei regelmäßiger Übermittlung monatlich	§ 23, III	—	2,00
	bei Einzelanfrage		Orts- gesprächs- gebühren	—
27	Gebühren für Nebentelegraphen	§ 24, I Abs. 3		
	für jeden Huhnesapparat		700,00 ¹⁾	50,00
	» » Morseapparat		100,00 ¹⁾	8,00
	» » Fernbruder		— ¹⁾	5,00
	» je 100 m Leitung		—	0,50
28	Gebühren für besondere Telegraphen	§ 24, II Abs. 3		
	a) Kostenzuschuß für die Leitung für je 100 m bei einer Entfernung bis zu 15 km einschließlich	Buchstabe a	15,00	—

¹⁾ Für die Einführungen und Innenleitungen und für die Anbringung der Apparate werden neben den Apparatbeiträgen die Selbstkosten berechnet.

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fern- sprechordnung	Gebühren	
			einmalig <i>ℳ. ℔</i>	monatlich <i>ℳ. ℔</i>
1	2	3	4	5
	von mehr als 15 bis 50 km ein- schließlich	§ 24, II Abs. 3		
	von mehr als 50 km	Buchstabe a	35,00	—
	b) Pauschbetrag für den Ausfall an Telegraphen- und Ferngesprächs- gebühren bei einer Entfernung	Buchstabe b	50,00	—
	von mehr als 5 bis 15 km ein- schließlich		—	30,00
	von mehr als 15 bis 25 km ein- schließlich		—	90,00
	von mehr als 25 bis 50 km ein- schließlich		—	210,00
	von mehr als 50 bis 75 km ein- schließlich		—	360,00
	von mehr als 75 bis 100 km ein- schließlich		—	500,00
	von mehr als 100 bis 200 km ein- schließlich		—	1 000,00
	über 200 km für je 100 km mehr ..		—	200,00
29	Für die Verhängung der Sperre	§ 28, III Abs. 1	2,00	—

